



Bundeskriminalamt

Harald Dern  
Roland Frönd  
Ursula Straub  
Jens Vick  
Rainer Witt

# **Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten**



Harald Dern  
Roland Frönd  
Ursula Straub  
Jens Vick  
Rainer Witt

# **Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten**

Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung  
des geografischen Tatverhaltens im Rahmen  
der Erstellung eines Täterprofils bei  
operativen Fallanalysen

Wiesbaden, Juni 2004

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe  
und mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einführung</b> .....	5
2.	<b>Geografie und Kriminologie - eine Übersicht</b> .....	9
2.1	Einleitung.....	9
2.2	Mythen.....	9
2.3	Allgemeiner kriminologisch-geografischer Hintergrund.....	11
2.4	Abnahme der Häufigkeit von Straftaten mit zunehmender Entfernung vom Wohnsitz des Täters („distance decay“) .....	15
2.5	Der Ansatz der Environmental Criminology nach Brantingham & Brantingham .....	17
2.6	Der Ansatz von David Canter .....	21
2.7	Die Untersuchung von Anne Davies und Andrew Dale.....	24
2.8	Der Ansatz von Robert Keppel .....	26
2.9	Die Untersuchung von James L. LeBeau .....	29
2.10	Das Experiment von Brent Snook.....	31
2.11	Ein erstes kriminologisches Fazit.....	33
3.	<b>Datengrundlage und Datenauswertung</b> .....	35
4.	<b>Ergebnisse</b> .....	38
4.1	Allgemeine Feststellungen.....	39
4.2	Betrachtung unterschiedlicher Tatorte .....	43
4.3	Vergleich Stadt - Land .....	51
4.4	Taten mit oder ohne vorgefasstem Tatentschluss .....	56
4.5	„Fremd“ versus „flüchtige Vorbeziehung“ .....	60
4.6	Alter .....	64
4.7	Polizeiliche Vorerkenntnisse .....	67
4.8	Serientaten .....	69
4.9	Tatbegehungsweise „Einsteigen“ bei Vergewaltigungen .....	73
4.10	Kind als Opfer .....	76
4.11	Leichenverbringung nach einem Sexualmord.....	80
4.12	Sexualmorde in der DDR.....	84

5	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</b> .....	87
5.1	Betrachtung der einzelnen Deliktsgruppen .....	87
5.2	Überprüfung der Hypothesen .....	92
6.	<b>Fazit und Schlussfolgerungen</b> .....	95
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	101

## 1. Einführung

„Der Täter kommt nicht von hier!“ Diese Annahme ist ein nachvollziehbarer Schutzmechanismus der örtlichen Bevölkerung nach einem Sexualmord<sup>1</sup>, bei dem unter Umständen sogar noch ein Kind Opfer geworden ist. Sie entspringt allerdings mehr dem Glauben als dem Wissen, denn meistens sind es gerade nicht die reisenden Täter aus der fernen Großstadt, die später als Täter ermittelt werden. Gelegentlich existiert diese Haltung auch auf Seiten der Polizei, was einer Überführung des Täters des Öfteren nicht zuträglich ist.

Werden diese Fälle nicht aufgeklärt, wendet sich die sachbearbeitende Dienststelle oftmals an die zuständige OFA-Einheit mit der Bitte um Durchführung einer Fallanalyse. Im Rahmen einer solchen Fallanalyse wird in der Regel ein Täterprofil erarbeitet, bei dem nach Möglichkeit Aussagen zum Alter, polizeilichen Vorerkenntnissen und Lebensraum des unbekanntem Täters getroffen werden. Es handelt sich hierbei um die Kriterien innerhalb des Täterprofils, welche für die örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden von überragender Bedeutung sind. Eine Kombination dieser in Datenbanken recherchierbaren Kriterien ermöglicht beispielsweise die Bildung eines potenziellen Tatverdächtigenkreises bzw. die Priorisierung innerhalb eines bestehenden Tatverdächtigenkreises (Stichwort „Rasterung“).

Bereits im August 2002 wurde durch die OFA-Einheit des BKA eine Studie zu polizeilichen Vorerkenntnissen von Vergewaltigern und Sexualmördern veröffentlicht.<sup>2</sup> Noch im Jahr 2004 wird bezüglich des Kriteriums „Alter“ eine Untersuchung zur biografischen Entwicklung dieser Täter aufgelegt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> In der Regel liegt ein solcher Fall dann vor, wenn im Rahmen eines Tötungsdeliktes sexuell relevante Zonen beim Opfer attackiert werden. Seit 1999 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Begriff „Sexualmord“ durch die treffendere Bezeichnung „Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten“ ersetzt. Der Einfachheit halber werden die Taten in der weiteren Folge als „Sexualmorde“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Straub & Witt: Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern, Wiesbaden, 2002.

<sup>3</sup> Das Konzept dieser Untersuchung ist bereits entwickelt, der Projektbeginn ist für die 2. Jahreshälfte 2004 vorgesehen.

Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Forschungslage und die kriminologische Theoriebildung im Bereich des geografischen Verhaltens von Straftätern im Allgemeinen und sexuellen Gewalttätern im Besonderen im anglo-amerikanischen Bereich vergleichsweise gut bzw. fortgeschritten. Fragen nach der Verteilung von Kriminalität, nach möglichen kriminogenen Faktoren in der räumlichen Umwelt oder nach bestimmten räumlichen Mustern, die für Straftäter handlungsleitend sein könnten, sind naturgemäß essenzielle kriminologische Fragestellungen.

Eine Behandlung der kriminologischen Grundlagen, die im Hintergrund der vorliegenden Untersuchung stehen, kann nicht losgelöst von deren Zielsetzungen stehen. Diese Zielsetzungen stehen im Zusammenhang mit kriminalistischen und fallanalytischen Aufgabenstellungen bei der Bearbeitung ungeklärter schwerwiegender Sexualdelikte. Dabei sind unter dem Dach der *Operativen Fallanalyse (OFA)* auch Methoden zur Analyse solcher Fälle versammelt, bei denen die Bewertung geografischer Parameter häufig wichtig (wie im Bereich der „normalen“ Fallanalyse) und mitunter zentral (wie im Fall der geografischen Fallanalyse) ist.<sup>4</sup>

Das räumliche Verhalten von Sexualstraftätern ist bisher im Schwerpunkt mit Blick auf Serientaten untersucht worden. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer angemessenen Beratung der Praxis ein Mangel. Denn Sexualstraftäter sind nur in Ausnahmefällen sexual-deviante Täter mit hohem einschlägigen Rückfall- und damit auch Serienpotenzial. Sie sind viel eher dem Typus des Allgemeinkriminellen zuzuordnen, der, wenn die Gelegenheit günstig ist (und ggf. enthemmende Faktoren hinzukommen), auch einmal eine Sexualstraftat begeht.

---

<sup>4</sup> Zur Operativen Fallanalyse vergleiche Dern 2000, Hoffmann & Musolff 2000, Witt & Dern 2002, Baurmann 2003, sowie Baurmann & Dern 2004. In den Qualitätsstandards für die Fallanalyse bei der deutschen Polizei (siehe u. a. [www.bka.de](http://www.bka.de)) sind auch die fallanalytischen Werkzeuge „Fallanalyse“ und „geografische Fallanalyse“ vor dem Hintergrund qualitativer Mindestanforderungen konturiert worden.



Die vorliegende Untersuchung richtet sich auf die sehr spezielle Gruppe von schwerwiegenden Sexualstraftaten in Fällen ohne weitergehende Täter-Opfer-Vorbeziehung und fragt insbesondere nach der Relation zwischen handlungsrelevanten Örtlichkeiten und täterseitigen Ankerpunkten. Sie ist insofern eher einer speziellen geografischen Kriminologie zuzuordnen.

Mit dem Projekt „Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten“ sollen insbesondere fundierte Angaben zu Zusammenhängen zwischen dem Lebensraum des Täters und seinem tatbezogenen Handlungsraum ermöglicht werden. Dabei wurden folgende Ausgangshypothesen zu Grunde gelegt:

- ⇒ Grundsätzlich ist sowohl bei Vergewaltigungen als auch bei Sexualmorden eine regionale Orientierung des Täters festzustellen.
- ⇒ Es bestehen Unterschiede zwischen *Gelegenheitstaten* (spontaner Tatentschluss, „Opportunisten“) und *Taten mit vorgefasstem Tatentschluss* (sogenannte „geplante“ Taten). Während die „Opportunisten“ bei der Tatbegehung sehr regional agieren (Orientierung an täglicher Lebensroutine), ist bei den „geplant“ vorgehenden Tätern von einem größeren Aktionsradius auszugehen (dennoch im Regionalbereich verbleibend).
- ⇒ Wird das Opfer nach der Überwältigung an einen anderen Ort verbracht, so spiegeln sich in diesen Bewegungsrichtungen räumliche Muster wider, die eine Aussage hinsichtlich der regionalen Einordnung des Täters ermöglichen.
- ⇒ Wird das Opfer nach einer Vergewaltigung aus Verdeckungsabsicht getötet, so korreliert dies mit der regionalen Nähe des Wohnortes des Täters.
- ⇒ Wenn die Leiche im Anschluss an die Tatbegehung mit einem Fahrzeug aus dem Tatortbereich verbracht wird, so steht dies im Zusammenhang mit der Nähe des Wohnortes des Täters zum Tatort.



## 2. Geografie und Kriminologie - eine Übersicht

### 2.1 Einleitung

Kriminalgeografische Untersuchungen gehen bis weit in das 19. Jahrhundert zurück. Ihr Beginn wird häufig mit den Namen Lambert-Adolphe *Quetelet* und André-Michel *Guerry* de Champneuf verknüpft. Deren zentrale Feststellung lautete, dass Kriminalität weder geografisch noch deliktisch homogen verteilt ist und dabei diese Heterogenitäten zeitlich stabile Muster aufweisen können. Im 20. Jahrhundert war die *Chicago School of Sociology* auch im Bereich des ökologischen Ansatzes sehr einflussreich. Die klassischen Studien von *Shaw & McKay* (ab 1929) zu Kriminalitätsmustern in Chicago und der methodische Ansatz der Kombination und des Vergleichs geografischer Daten mit Kriminalitätsraten und der physikalischen Umwelt von *Burgess* (ab 1916) wurden stilbildend. Die Auswirkungen dieses Ansatzes lassen sich bis hin in den Bereich der heutigen regionalen Kriminalitätsanalyse (KRA, Ziercke 1985, Koch 1992) verfolgen. In den 1970er Jahren ist dann eine differenzierte Neuorientierung im Rahmen der *environmental criminology* (Kriminologie des räumlichen Verhaltens) erfolgt (Brantingham & Brantingham 1981, S. 18).

### 2.2 Mythen

Innerhalb der Kriminologie – insbesondere wenn es um emotional besonders hoch besetzte Ereignisse wie Sexualstraftaten geht – schleichen sich mitunter Bilder zu Deliktsfeldern ein, die der Realität nur bedingt entsprechen. Dies gilt natürlich in noch viel stärkerem Maß für eine Alltagskriminologie mit ihren Auswirkungen auf Medien, Politik, Sozialisationsagenturen oder auch die Organe der formellen Sozialkontrolle.<sup>5</sup> Hinzu kommt, dass mitunter Untersuchungen, die scheinbar ein bestimmtes Bild bestätigen, dies bei genauerem Hinsehen gerade nicht tun (Gottfredson & Hirschi 1990, S. XV). Hier ist etwa an die reichhaltige Literatur zu denken, die dazu beigetragen hat, das Bild von Sexual-

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu mit Blick auf die Sexualdelikte Baurmann 1983 oder Gottfredson & Hirschi 1990, S. 36 ff.

straftätern als durch deviante Fantasien getriebene „Trieb-Automaten“ am Leben zu erhalten.

Stellvertretend sei hier eine FBI-Studie zum Sexualmord genannt<sup>6</sup>, die sich im Wesentlichen auf eine hoch selektierte Stichprobe sadistischer Sexualmörder (die meisten davon Serienmörder) bezog und über den Titel des entsprechenden Standardwerkes „Sexual Homicide“ – gewollt oder ungewollt – weite Teile des Feldes der schwerwiegenden Sexualstraftaten okkupiert hat.

Im Bereich der schwerwiegenden Sexualstraftaten haben sich also einige Mythen hartnäckig gehalten, die zum Teil auf Studien selektiven Zuschnitts zurückgehen und zusätzlich im Gefolge des Aufkommens entsprechender fiktionaler Produkte (Bücher, Filme) und medialer Berichterstattungen im Wege von Prozessen der sozialen Konstruktion am Leben erhalten werden (vgl. Jenkins 1994).<sup>7</sup> Diese Mythen umfassen u. a. die Vorstellungen, dass Sexualstraftäter (zwangsläufig) eine (triebgesteuerte) einschlägige Karriere durchlaufen, dass es sich bei ihnen um systematisch planende Spezialisten von oft beträchtlicher Intelligenz handele<sup>8</sup> oder ihr Verhalten durch letztlich unkontrollierbare Fantasien angetrieben werde.

In geografischer Hinsicht wird allgemein vermutet, dass manche der seriellen Täter aus einem anfänglichen Sicherheitsgefühl heraus zu Beginn ihrer Serien weit reisen, später bequemer werden und in der Nähe ihres Wohnortes zuschlagen, während andere von ihrer Heimbasis aus unter Beachtung einer Sicherheitszone<sup>9</sup> ihre Taten eher streuen. Dabei wird der Ad-hoc-Charakter vieler Sexualstraftaten bei geografischen Betrachtungen häufig übersehen.

Letztlich können die Mythen zum räumlichen Verhaltens des Sexualstraftäters nicht losgelöst von den Mythen des Sexualstraftäters gesehen werden. Wenn man den Sexualstraftäter als einen im Wesentlichen reflektiert und planend

---

<sup>6</sup> Ressler, Burgess & Douglas 1988 – in Teilen schon 1986 im Journal of Interpersonal Violence veröffentlicht.

<sup>7</sup> Das Thema der Mythen im Bereich schwer wiegender Sexualdelikte und des „Profiling“ hat Baurmann (2003) ausführlich behandelt.

<sup>8</sup> Ganz anders Meloy (2000), der sagte, dass die Banalität der Biografien der Sexualmörder nur noch durch die Gefühllosigkeit ihrer Taten übertroffen werde – ein Tatbestand, der auch im Rahmen der vorliegenden Studie immer wieder vorgefunden werden konnte.

<sup>9</sup> Die sogenannte *buffer zone* nach Brantingham & Brantingham (1981).

vorgehenden Täter sieht, wird man auch die Auswahl handlungsrelevanter Örtlichkeiten als von entsprechender Umsicht umfasst ansehen und entsprechend vermuten, dass solche Täter auch in geografischer Hinsicht bestrebt sind, ihre Spuren zu verwischen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch, dass man bei seriellen Sexualstraftaten wegen der hier besonderen Dunkelfeldproblematik<sup>10</sup> nicht davon ausgehen kann, über ein komplettes Bild der Serie zu verfügen und z. B. Aussagen hinsichtlich geografischer Parameter zu der ersten und / oder letzten Tat einer Serie (wie sie z. B. bei Warren u. a. 1998 getroffen werden) grundsätzlich unsicher sind.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass einer Untersuchung, die einen möglichst unvoreingenommenen Blick auf die Phänomenologie eines Deliktsfeldes werfen soll, die Kenntnis der Mythen dieses Deliktsfeldes notwendigerweise vorausgehen muss.

### **2.3 Allgemeiner kriminologisch-geografischer Hintergrund**

Herold (1977) definiert die Kriminalgeografie als „die Wissenschaft von den Beziehungen, die zwischen der spezifischen Struktur eines Raumes und der in ihm örtlich und zeitlich anfallenden Kriminalität bestehen“ (ebd., S. 290). Er grenzt sie von der „Kriminalitätsverteilungslehre“ u. a. durch den Punkt der Tätermobilität ab. Schwind (1981) geht in seiner Definition weiter, in dem er unter Kriminalgeografie „denjenigen Zweig der kriminologisch-kriminalistischen Forschung [versteht], der kriminelles Verhalten in seiner raumzeitlichen Verteilung erfasst und durch spezifische raumzeitliche Verbreitungs- und Verknüpfungsmuster demografischer, wirtschaftlicher, sozialer, psychischer und kultureller Einflussgrößen zu erklären versucht, und zwar mit dem Ziel der (primär vorbeugenden) Verbrechensbekämpfung“ (ebd., S. 249).

---

<sup>10</sup> Zwar betrifft diese im Schwerpunkt Sexualstraftaten im sozialen Nahbereich, doch ist das Problem insgesamt virulent (vgl. hierzu Baurmann & Störzer 1981, Weis 1982, Baurmann 1983, Amelang 1986, Baurmann u. a 1991 oder Wetzels & Pfeiffer 1995) und es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass auch schwerwiegende Sexualstraftaten im Dunkelfeld verbleiben (vgl. hierzu etwa Weinrott & Saylor 1991 oder Stevens 1998).

Kriminalgeografische Forschung im Allgemeinen beschäftigt sich mit den Auswirkungen strukturell einschneidender Größen wie Urbanisierungsprozessen oder der Nutzung bestimmter Zonen (z. B. für Dienstleistungen, Bildung oder Freizeit) auf das Kriminalitätsaufkommen. Im Rahmen dieses Ansatzes wird die Übertragung zonaler Kriminalitätsphänomene auf die Bewohner dieser Zonen vermieden.<sup>11</sup> Dieser Übertragungsfehler kann auch im Bereich spezieller kriminalgeografischer Forschung eine Rolle spielen, etwa wenn man aus der Tatsache, dass einige Serienmörder überregional sind, schließen würde, dass dies für alle Serienmörder gilt.

Ergebnisse der speziellen geografischen Kriminologie können auch unmittelbare kriminalistische Auswirkungen haben.<sup>12</sup> Diese können dann besonders fruchtbar sein, wenn innerhalb einer Deliktsklasse diskriminierende Parameter überzufällig mit bestimmten geografischen Gegebenheiten zusammenhängen. Es ist offensichtlich, dass jeder ungeklärten Tat mit der Frage nach dem Täter auch die Frage nach dessen Wohnort inhärent ist. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die überwältigende Bestätigung des Umstandes, dass Straftäter vorwiegend regional sind<sup>13</sup>, sie mithin in relativer Nähe zu ihrem Wohnort oder anderen Ankerpunkten ihre Straftaten begehen<sup>14</sup>, so ist dies auch von grundsätzlichem kriminalistischem Interesse.

Hier kommt der Frage nach den Distanzen, die Täter bei der Begehung ihrer Straftaten zurücklegen, eine essenzielle Bedeutung zu. Diese Frage wird im Rahmen der sog. *journey to crime research* untersucht.<sup>15</sup> Dabei ist der Begriff der *journey to crime* unbeachtlich der Tatsache, dass die im Rahmen dieser

---

<sup>11</sup> Die sog. „*ecological fallacy*“ (vgl. hierzu etwa Brantingham & Brantingham 1981, S. 16 f. und dies. 1984, S. 228 ff.) bzw. der „ökologische Fehlschluss“ (Schwind 2003, S. 300 f.).

<sup>12</sup> Darauf weist z. B. Paul Brantingham in seinem Vorwort für Rossmos „*Geographic Profiling*“ explizit hin („*Criminology Comes of Age*“).

<sup>13</sup> „Empirische Arbeiten innerhalb der Kriminologie haben immer wieder gezeigt, dass Täter eine große Zahl ihrer Taten in der ‚Nähe‘ ihres Zuhauses verüben.“ (Brantingham & Brantingham 1981, S. 30). Noch deutlicher äußern sich Bottom & Wiles (1997): „Ein Allgemeinplatz in kriminologischen Lehrbüchern besagt, dass ein großer Teil der Straftaten in der Nähe der Wohnung der Täter verübt wird“ (ebd., S. 323).

<sup>14</sup> Vgl. hierzu etwa Rossmo 2000, S. 99 und S. 105 ff. In Deutschland hat etwa die Bochumer Dunkelfelduntersuchung auch in ihrer Anlage als Längsschnittstudie gezeigt, dass fast 80 % der Bochumer Straftäter aus dem Stadtgebiet von Bochum kommen (Schwind u. a. 2001, S. 85 f.).

<sup>15</sup> Einen umfassenden Überblick über in diesem Bereich veröffentlichte Untersuchungen gibt Rossmo 2000, S. 105 ff.

Forschung ermittelten Distanzen von großem kriminalistischem und kriminologischem Wert sein können, zumindest im Zusammenhang mit Sexualstraftaten nicht unproblematisch. Denn diese Begrifflichkeit einer Reise zum Ort der Begehung der Straftat führt die Konnotation mit sich, dass Täter bewusst von einem Punkt (also regelmäßig von ihrem Wohnsitz aus) zum Ort ihrer Straftat mit der Zielrichtung der Begehung eben dieser Straftat „hinreisen“.

Dies trifft für den ganz überwiegenden Teil der schwerwiegenden Sexualstraftaten, die eher aus einer Situation des spontanen Erfassens einer Tatgelegenheit heraus entstehen, nicht zu. Es wäre zwar denkbar, dass tatsächlich Reiseentfernungen (z. B. auf den Nachhauseweg von einer Freizeiteinrichtung zum Tatort) gemessen würden, doch wären solche Ergebnisse von nur eingeschränktem kriminalistischen Interesse. Es wird sich nach einem unbekanntem Täter wesentlich besser hinsichtlich seines Wohnortes recherchieren lassen, als dies im Fall von besuchten Freizeiteinrichtungen gegeben ist.

Es gibt nun eine Reihe von Fragestellungen, die mit den bei Straftaten relevanten Distanzen verknüpft werden können. Darunter sind allerdings nur vergleichsweise wenige, die aus kriminalistischer Sicht von besonderem Interesse – weil tatsächlich kriminalistisch umsetzbar – sind und auch tatsächlich methodisch-empirisch zuverlässig angegangen werden können. Hierzu zählen das Täteralter, die Größe der Tatortgemeinde, das Planungsniveau, die Frage eines seriellen Handelns, polizeiliche Vorerkenntnisse oder Variationen des Tattyps. Dabei sind unter „Tattyp“ Variationen der Tatbegehungsweise innerhalb einer Deliktsklasse (z. B. Vergewaltigung) zu verstehen, die deutlich unterscheidbare Untertypen bedingen (z. B. Einsteige-Vergewaltigung oder Vergewaltigung an öffentlichen Plätzen bei sofortigem Einsatz brutaler Gewalt). Es hat sich im Rahmen mehrerer Studien gezeigt, dass solche Tattypen im Hinblick auf die relevanten Distanzen stärker differenzieren als der Tätertyp<sup>16</sup> (also Persönlichkeitsmerkmale, die sich aus der Tatausführung ablesen lassen).<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Siehe hierzu vor allem LeBeau 1987.

<sup>17</sup> Hierbei liegt ein Problem in der Anwendung empirisch unzureichend geprüfter Typologien. Klassifiziert man etwa – wie Warren u. a. (1995 und 1998) es tun – gem. entsprechender Persönlichkeitstypologien und leitet davon Aussagen über die Distanzen ab, überträgt sich die Problematik dieser Typologien auch auf die Aussagen zu den Distanzen.

Einschätzungen zur Gemeindegröße sind deshalb häufig bei entsprechenden Untersuchungen über das räumliche Verhalten von (Sexual-)Straftätern problematisch oder schlicht nicht möglich, weil sich diese auf einen eng umgrenzten geografischen Raum beziehen (in der Regel der Bereich einer Großstadt).

Das „Planungsniveau“ von Sexualstraftaten mit Distanzen zu korrelieren, ist deshalb schwierig, weil „Planungsniveau“ ein unscharfer Begriff ist. Hier sind deshalb ggf. strenge Operationalisierungen erforderlich.

Serielle Täter standen im Fokus der meisten einschlägigen Untersuchungen. Wichtig erscheint es jedoch im Hinblick auf das deutliche quantitative Übergewicht von Einzelfällen, diese mit Serientaten zu vergleichen.

Größen, die sich recht unproblematisch im Hinblick auf die relevanten Distanzen überprüfen lassen, sind die der „polizeilichen Vorerkenntnisse“ oder des „Täteralters“. Dabei erstaunt die Hartnäckigkeit, mit der immer wieder vermutet wird, das Täteralter sei positiv mit Distanzen korreliert („ältere Täter reisen weiter“). So nennt Rossmo (2000, S. 99) etwa die Studien von Warren u. a. (1995) und Garbor & Gottheil (1984) als Belege für diese Annahme, doch konnten auch im Rahmen dieser Studien bezüglich des Alters keine signifikanten Zusammenhänge gefunden werden.

Ein weiteres Konzept, das eng mit der Forschung zu Tatort-Wohnort-Entfernungen (*journey to crime research*) verknüpft ist und das kriminalistische Relevanz aufweist, betrifft sogenannte Sicherheits- oder Pufferzonen (*buffer zones*: Rossmo 2000, S. 102, 119 f.), also Zonen, in denen Täter aus unterschiedlichen Deliktsbereichen aufgrund der recht unmittelbaren Nähe zu ihrem Wohnsitz nicht auftreten.



## 2.4 Abnahme der Häufigkeit von Straftaten mit zunehmender Entfernung vom Wohnsitz des Täters („*distance decay*“)

Dieser Effekt bezieht sich auf die Tatsache, dass die Neigung von Tätern, ihre Taten eher in der Nähe ihrer Wohnung als weit davon entfernt zu begehen, sich auch in entsprechenden geografischen Verteilungsmustern niederschlägt. Brantingham & Brantingham (1984) sprechen hier von einem „gut etablierten Muster menschlichen räumlichen Verhaltens“ (ebd., S. 344) und beziehen dies auf den Umstand, dass mit zunehmender Entfernung vom Wohnort eine Reduktion von Interaktion und Aktivität“ (dies. 1981, S. 30) einhergehe.

Dieser Effekt konnte in einer Vielzahl von Studien nachgewiesen werden: in vielen Deliktsbereichen ereignete sich ein überproportionaler Anteil der Taten in relativer Nähe zu den Wohnsitzen der Täter. Letztlich drückt sich hierin die regionale Bindung der Täter aus.<sup>18</sup>

Das Postulat der regelhaften Abnahme der Häufigkeit von Straftaten mit zunehmender Entfernung zum Täterwohntort (*distance decay*) ist eng mit einem übergeordneten Prinzip der Nähe bzw. dem Prinzip der geringsten Anstrengung (*least effort principle*<sup>19</sup>) verknüpft. Dies besagt, dass unter der Voraussetzung einer Gleichverteilung potenzieller Möglichkeiten (dabei spielen Parameter wie Attraktivität des Ziels, Ressourcen- und Mitteleinsatz oder Sicherheitsbedürfnisse eine Rolle) diejenige Variante gewählt wird, die aus Tätersicht mit der geringsten räumlichen Veränderung verbunden ist.<sup>20</sup> Um dies auf die Analyse geografischer Verhaltensmuster von Straftätern anzuwenden, müssen natürlich einerseits die Verteilung der Tatgelegenheiten<sup>21</sup> und andererseits der Raum, der vom Aktivitätsspektrum des Täters<sup>22</sup> umfasst ist und der daher auch als ak-

---

<sup>18</sup> Für einen umfassenden Überblick, siehe Rossmo 2000, S. 105 ff.

<sup>19</sup> Zipf 1950. zit. bei Rossmo 2000, S. 87.

<sup>20</sup> Siehe auch Brantingham & Brantingham 1984, S. 237 u. 344 oder (aus Sicht der ökologischen Psychologie) Friedrichs (1990).

<sup>21</sup> Hier sind gerade bei Sexualdelikten im Hinblick auf sehr ländliche und städtische Gebiete große Unterschiede gegeben.

<sup>22</sup> Der sogenannte persönliche Aktivitätsraum (*activity space*), der eine Teilmenge des Raumes bildet, der beim Individuum persönlich repräsentiert ist (*awareness space*); vgl hierzu Brantingham & Brantingham 1984, S. 349 ff. und Rossmo 2000, S. 90 f.

tives bewusstes Feld in seiner „inneren Landkarte“<sup>23</sup> repräsentiert ist, berücksichtigt werden.

Ein weiteres individuelles Element betrifft die Art der Distanzwahrnehmung. Hier spielen einerseits physikalische und strukturelle Gegebenheiten der räumlichen Umwelt, aber auch die individuell geprägte Wahrnehmung von Distanz mit hinein (vgl. hierzu Brantingham & Brantingham 1984, S. 346 ff.).

Das Prinzip der mit zunehmender Entfernung vom Täterwohntort abnehmenden Häufigkeit von Taten (*distance decay*) ist insbesondere bei Serientaten von Belang. Es ist hier mehr als nur ein statistischer Effekt, lässt sich doch grundsätzlich annehmen, dass eine Ballung der Taten einer Serie eher für eine Nähe zum Täterwohntort spricht als Taten, die als „vereinzelte Randerscheinungen“ am Rande des geografischen Handlungsraumes des Täters gewertet werden können. Dies ist natürlich auch für vergleichende Fallanalysen (Serienanalysen) und sich anschließende geografische Fallanalysen von Bedeutung.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Das Thema mentaler oder kognitiver Landkarten wird auch im Rahmen kriminalgeografischer Einzelfall-Fragestellungen thematisiert. Eine kognitive Landkarte ist „eine mentale Landkarte, das Bild eines Ortes, einer Umgebung, eine strukturierte Repräsentation von Realität, die innerhalb des Gehirns des Individuums als Ergebnis [kognitiver Prozesse] entwickelt und in manchen Fällen mit Sentimenten und Gefühlen, die mit jenem Ort oder jener Umgebung verbunden sind, kombiniert wird.“ (Clark 1998, S. 79). Wesentliche Größen für den Aufbau solcher interner Repräsentationen sind nach Lynch 1960: Wege (*paths*), Ränder (*edges*), Bezirke (*districts*), Knotenpunkte (*nodes*) und markante Punkte, die der Orientierung dienen (*landmarks*). Der kriminalistische Nutzen dieses Konzepts wird häufig überschätzt. Schneider (1990) kritisiert zurecht, dass die Forschung zu den kognitiven Landkarten deren verhaltensbeeinflussende Wirkung vernachlässige (ebd., S. 271).

<sup>24</sup> Zum Thema vergleichender und geografischer Fallanalysen siehe Baumann & Dern (2004).

## 2.5 Der Ansatz der *Environmental Criminology* nach Brantingham & Brantingham

### 2.5.1 Historie und Beschreibung des Ansatzes

Der Ansatz der Kriminologie des räumlichen Verhaltens<sup>25</sup> (*environmental criminology*) ist eng mit dem Namen Brantingham – einem Professorenehepaar aus Kanada, Simon Fraser Universität – verbunden. Mit der Veröffentlichung eines gleichnamigen Sammelbandes im Jahr 1981 (eine ergänzte Neuauflage erfolgte 1991), in dem wichtige grundlegende Beiträge enthalten sind, wurde das Konzept der Kriminologie des räumlichen Verhaltens (*environmental criminology*) weiter gefestigt. Als Ausgangspunkt dieser Diskussion wird das Buch von C. Ray Jeffery „*Crime Prevention Through Environmental Design*“ aus dem Jahr 1971 angesehen. Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen haben Beiträge zu dieser Richtung geleistet.

„Die *environmental criminology* untersucht kriminelle Ereignisse als Produkt des Zusammentreffens potenzieller Täter mit potenziellen Tatzielen an spezifischen Punkten in Raum und Zeit innerhalb des Bezugsrahmens spezifischer begrenzender und ermöglichender Faktoren. Studien in diesem Bereich fokussieren vor dem Hintergrund gegebener sozialer Routinen auf räumliche Muster der Bewegung von Tätern und Tatzielen“ (Brantingham 2000, S. V). Der Ansatz wurde zunächst hauptsächlich anhand von Betrachtungen der Eigentumskriminalität entwickelt (Brantingham & Brantingham 1981, S. 240) und hat sich insbesondere in den 90er Jahren auch auf Kriminalitätsbereiche ausgedehnt, die etwa im Hinblick auf die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung von Bedeutung sind<sup>26</sup> (z. B. sexuelle Gewaltdelikte).

---

<sup>25</sup> Eine analog der Übersetzung des englischen „*environmental psychology*“ in „ökologische oder Umweltpsychologie“ erfolgende Verwendung der Begriffe „ökologische oder Umweltkriminologie“ ist nicht ganz unproblematisch. Zwar geht die amerikanische „*environmental psychology*“ auch auf deutsche Wurzeln zurück (vgl. Kruse, Graumann & Lantermann 1990), doch sind die Begriffe „Umwelt“ oder „Ökologie“ im heutigen Deutschen umfassender und in starkem Maße programmatisch belegt. Bei der *environmental criminology* geht es aber in erster Linie um die Wechselwirkung von Täter und Opfer vor dem Hintergrund räumlicher, temporaler (zeitlicher) und psychologischer Parameter, die das Handlungsfeld „Raum“ determinieren (vgl. Bottoms & Wiles 2002).

<sup>26</sup> ebd., S. 241

Für den Ansatz der Kriminologie des räumlichen Verhaltens spielen neben geografischen Verfahren zur Darstellung und Erklärung der Entstehung von Kriminalität das Prinzip der Nähe (Täter agieren in der Regel in der Nähe ihrer Ankerpunkte und sie werden bei gleicher Eignung das ihrem Ankerpunkt nähere Tatziel angehen), die Abnahme der Häufigkeit der Taten mit der Entfernung (*distance decay*) sowie Theorien der rationalen Wahl (*rational choice theory*) und das Postulat der Bedeutung von Alltagsroutinen (*routine activity approach*) eine herausgehobene Rolle.

Auf die beiden letztgenannten Ansätze soll im Folgenden wegen ihrer großen Bedeutung für das Verständnis der räumlichen Seite kriminellen Verhaltens näher eingegangen werden.

### **2.5.2 Theorie der rationalen Wahl (*rational choice theory*)**

Theorien der rationalen Wahl gehören neben den Ansätzen der Routine-Aktivitäten und der *Gelegenheiten* (Cornish & Clarke 1986, Clarke & Felson 1993) zu den prominentesten kriminologischen Erklärungsansätzen, die sich mit der Kriminologie des räumlichen Verhaltens (*environmental criminology*) harmonisch zu einem vielversprechenden kriminologischen Ansatz verbinden lassen.

Im Nachgang zu modernen ökonomischen Theorien<sup>27</sup> betonen diese Theorien das Kosten-Nutzen-Kalkül des Individuums, das den angestrebten kriminellen Gewinn vor dem Hintergrund der Entdeckungswahrscheinlichkeit bewertet.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Gottfredson & Hirschi (1990) bezweifeln allerdings, dass sich mit solchen theoretischen Annahmen die Vorstellung von Straftätern begründen lässt, die sich zunächst auf einen bestimmten Deliktsbereich und dann einen kriminellen Lebensstil i. S. einer hauptsächlich Einnahmequelle spezialisieren (ebd., S. 72 ff.). Ein solcher, ausschließlich krimineller, Lebensstil sei weitgehend eine Fiktion. Straftaten seien eher punktuelle Ereignisse und von „normalem“ Verhalten insbesondere durch die Illegitimität der Mittel als Ausfluss niedriger Selbst-Kontrolle unterschieden (ebd., S. 85 ff.).

<sup>28</sup> „Eine Person begeht eine Straftat, wenn der erwartete Nutzen den Nutzen übertrifft, den diese Person erzielen könnte, wenn sie die entsprechende Zeit und weitere Ressourcen für andere Aktivitäten nutzen würde“ (Becker 1968, S. 176, zitiert in Jeffery & Zahm 1993).

Da Sexualstraftäter zu einem großen Teil deliktsunspezifische Allgemeinkriminelle sind (vgl. Straub & Witt 2003), ist dies auch im Hinblick auf die Anwendung der Theorie der rationalen Wahl von Belang. Denn diese Täter verfügen damit über einen gewachsenen Erfahrungsschatz eines in mehreren Bereichen aktiven Kriminellen in der Wahrnehmung krimineller Gelegenheiten (Carroll & Weaver 1986), der ihnen auch bei der Begehung von Sexualdelikten zugute kommt.<sup>29</sup>

Cornish und Clarke (1986) weisen zurecht darauf hin, dass nicht nur Eigentumsdelikte, sondern auch viele Gewaltdelikte – darunter auch Mord und Vergewaltigung – einen substanziellen Gehalt an Rationalität und damit das Moment einer abwägenden Entscheidung aufweisen (ebd., S. 14).

Die Perspektive der Theorien der rationalen Wahl kann als eine interaktionistische<sup>30</sup> (Felson 1993, Jeffery & Zahm 1993) angesehen werden, denn es geht um die Frage, wie Tatgelegenheiten, Täter (und Opfer) sowie der Bereich der formellen Sozialkontrolle miteinander wechselwirken, so dass am Ende das Ereignis einer Straftat steht. Hierbei spielt natürlich grundsätzlich die Frage der Verteilung von Tatgelegenheiten (Rossmo 2000) eine besondere Rolle. Diese Frage ist auch im Hinblick auf Serientäter von Bedeutung, wenn deren Aktivitätsraum<sup>31</sup> mit den Alltagsroutinen potenzieller Opfer Überschneidungen aufweist. Mit Blick auf den häufig opportunistischen Charakter von Sexualstraftaten wird man jedoch eher von einer zeitlich begrenzten Rationalität sprechen müssen (*temporal rationality* nach Trasler 1993).

---

<sup>29</sup> Johnson und Payne (1986) stellen zwar die Anwendung des Modells entscheidungsgeleiteter rationaler Straftaten in Fällen, die als pathologische Akte eingeordnet werden können, in Frage (ebd., S. 172), doch muss gefragt werden, ob Sexualstraftaten, die sich als situative Erfassung einer Gelegenheit der gewaltsamen sexuellen Bemächtigung darstellen, nicht grundlegende Ähnlichkeiten zu z. B. situativ vergleichbaren Raubstraftaten oder anderen Eigentumsdelikten aufweisen und somit einfach dem kriminellen *range* entsprechender Täter zuzuordnen sind (vgl. auch Gottfredson & Hirschi 1990).

<sup>30</sup> „Interaktionistisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Begehung eines sexuellen Gewaltdelikts weniger durch interne Vorgänge im Täter (z. B. angestaute Frustration), als vielmehr durch wechselwirkende soziale Handlungen (Interaktionen) bestimmt wird (vgl. hierzu auch Baurmann 1983).

<sup>31</sup> Aus diesem an Alltagsroutinen gekoppelten Aktivitätsraum (*activity space*) heraus begehen selbst Serientäter in der Regel ihre Taten.

Damit gewinnt innerhalb der Betrachtung des geografischen Verhaltens von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund der Theorie der rationalen Wahl (*rational choice theory*) der Grad der Planung (geplant vs. spontan) als unabhängige Variable eine zusätzliche Bedeutung, die möglicherweise für das Ausmaß steht, innerhalb dessen Täter sich außerhalb ihrer Alltagsroutinen bewegen. Dieses partielle Hinaustreten aus dem Bereich der alltäglichen Lebensvollzüge wäre dann – so eine eingängige Hypothese – mit größeren Distanzen zwischen Ankerpunkt und Tatort korreliert.

### **2.5.3 Routineaktivitäten und Straftaten (*routine activity approach*)**

Bei diesem auf Cohen & Felson (1979) zurückgehenden Ansatz steht die Feststellung im Zentrum, dass sich Straftaten ganz überwiegend im Bereich der Alltagsroutinen der betroffenen Personen abspielen. Als Minimalvoraussetzung für die Entstehung einer Straftat ist in der Perspektive des Ansatzes der *routine activity* das Vorhandensein eines tatbereiten Täters, eines geeigneten Tatziels und die Schutzlosigkeit des Tatziels erforderlich, wobei diese drei Größen in Raum und Zeit zusammen treffen müssen (Felson 1986, S. 121).<sup>32</sup> Der kriminelle Akt ist im Lichte dieses (empirisch häufig bestätigten) Ansatzes daher kein grundsätzlich kategorial von „normalem“ Handeln abweichendes Ereignis.

### **2.5.4 Rationale Wahl und Routineaktivität – ein Gegensatz?**

„Rationale Wahl“ und „Routineaktivitäten“ bilden zunächst mit Blick auf die Erklärung von Straftaten einen Gegensatz. Allerdings lässt sich dieser auflösen, wenn man bedenkt, dass es ein Element einer eher kurzfristigen rationalen Abwägung hinsichtlich der Begehung einer Straftat vor dem Hintergrund eines Kosten-Nutzen-Kalküls gibt und dass zur Umsetzung dieser Entscheidungen nur in seltenen Fällen der Bereich der für den Täter üblichen Lebensvollzüge verlassen wird. Dies wird bei spezifischen Tatzielen (z. B. bei Vergewaltigungen in Schwesternwohnheimen oder Raubüberfällen auf Postfilialen) anders aussehen, doch bleibt der Grundzusammenhang als solcher dennoch in den meisten Fällen erhalten. Wesentlich ist hier erneut die Frage, welchen Aufwand der Tä-

---

<sup>32</sup> Damit lässt sich die Tatgelegenheitsstruktur (*opportunity structure*) nach Rossmo 2000, S. 112 wie folgt beschreiben: Straftat = (Täter + Tatziel – Schutz) (Ort + Zeit).

ter im Hinblick auf das angestrebte Tatziel zu leisten in der Lage und bereit ist. Es ist daher zu erwarten, dass Sexualstraftäter jenseits des ausgefeilt planenden Serientäters in ihrem Verhalten eher regional ausgerichtet sind.

## 2.6 Der Ansatz von David Canter

David Canter, Psychologie-Professor aus England (Liverpool) und Begründer des Ansatzes der Investigative Psychology (Canter 1994, Alison & Canter 1999, Canter 2004) ist 1993 (gemeinsam mit P. Larkin: *The Environmental Range of Serial Rapists*) und 1994 (gemeinsam mit A. Gregory: *Identifying the Residential Location of Rapists*) mit zwei Arbeiten zum räumlichen Verhalten von Serienvergewaltigern hervorgetreten, die zum Ausgangspunkt seines Ansatzes wurden.<sup>33</sup> Wegen der besonderen Bedeutung der beiden Ursprungsarbeiten sollen deren wesentliche Ergebnisse hier eingehender behandelt werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen der Autoren war die Hypothese, dass Tatörtlichkeiten „irgendwie“ mit dem Wohnort des Täters verbunden sind. Mit Blick auf Vergewaltigungen wird die Studie von Amir (1971) als Beleg für die Hypothese eines fixen Ausgangspunkt als Operationsbasis von Vergewaltigern angeführt. Weitere Befunde, die für das Cantersche Modell wesentlich waren, betrafen das geografische Verhalten von Einbrechern, deren Tatorte entlang von Routen lagen, die zu für sie bedeutungsvollen Örtlichkeiten führten (Rengert & Wasilchick 1985), das Brantingham'sche Postulat einer Sicherheitszone, die von Capone & Nicholas (1975) gefundene Differenzierung zwischen unterschiedlichen Räuber-Typen und das dort und auch bei LeBeau (1987) in signifikanter Weise bestätigte Ergebnis, dass im Hinblick auf geografische Parameter wie Distanzen Tatbegehungsweisen (z. B. „Einsteigervergewaltiger“) bessere Rückschlüsse zulassen als dies für Tätertypen (z. B. „Zorniger Vergeltungstäter“) zutrifft.

---

<sup>33</sup> Canter hatte zuvor schon zu umweltpsychologischen Themen publiziert. Spätere Arbeiten bezogen sich insbesondere auf das räumliche Verhalten von Serienmördern (vgl. etwa Godwin & Canter 1997 sowie Lundrigan & Canter 2001) und die Entwicklung von Expertensystemen zur Lokalisation des Täterwohnortes (Canter u. a. 2000 und kritisch Snook u. a. 2002)

So halten die Autoren als Ausgangsannahme fest, dass es vernünftig sei, die Existenz einer festen räumlichen Basis für Serientäter anzunehmen, um die herum sich ein Raum gruppiere, der in nicht-zufälliger Beziehung zu dieser Basis stehe. Dieser Raum sei der „*criminal range*“.<sup>34</sup> Canter und seine Mitarbeiter haben zwei Modelle entwickelt, die (bei Serientätern) das Verhältnis des Bereiches, der in seinem Zentrum das Zuhause des Täters hat („*home range*“) und dem geografischen Raum, in dem der Täter seine Straftaten verübt, („*criminal range*“) beschreiben sollen.

### **2.6.1 Die Commuter-Hypothese (pendelnde Täter)**

Der Täter reist von seiner *home base* in einen Bereich, in dem er die Straftaten verübt. Dieser Bereich weist keine oder nur geringfügige Überlappungen mit seinem *home range* auf. Obwohl dieser *criminal range* auch in einer Beziehung zum Täterwohntort steht, lassen sich weder Größe und Position noch seine Entfernungen zum Täterwohntort bestimmen.

Ein Commuter-Verhalten kann sich als Folge eines Zugewinns an krimineller Erfahrung oder als durch die Tatgelegenheitsstruktur bedingt (z. B. bei Sexualstraftaten Drogenstrich oder Schwesternwohnheim) ergeben.

### **2.6.2 Die Marauder-Hypothese („marodierende“ Täter)**

Diese Hypothese steht am besten in Übereinstimmung mit dem Modell der Brantinghams, aber auch mit den Ergebnissen von Amir und LeBeau. Der Täter bewegt sich jeweils von seiner *home base* zu den Orten seiner Straftaten. Die *home base* bildet den Fokus, die Tatorte gehen von ihr strahlenförmig ab. Hier gibt es eine vollkommene oder weit gehende Überlappung zwischen *home range* und *criminal range*. Daher wird ein Wachsen der Entfernung zwischen einzelnen Tatorten ein (durchschnittliches) Anwachsen der Entfernung zur *home base* anzeigen.

---

<sup>34</sup> Ebd., S. 65.



### 2.6.3 Die beiden Kreis-Hypothesen

Im Hinblick auf die untersuchte Stichprobe wurde die Entfernung zwischen den beiden am weitesten entgegengesetzten Taten als Durchmesser eines Kreises genommen, der mit einiger Wahrscheinlichkeit<sup>35</sup> alle Tatorte enthielt. Dies war die erste Kreis-Hypothese. Die zweite lautete, dass sich innerhalb dieses Kreises der Wohnort des Täters befinde.

### 2.6.4 Ergebnisse der Untersuchungen von Canter u.a.

Die erste Kreishypothese traf für 91 % der Serientäter zu (41 von 45 Tätern).<sup>36</sup> Bei den vier Tätern, bei denen dies nicht der Fall war, fielen von deren insgesamt 30 Taten immerhin noch 23 in den Bereich der ersten Kreis-Hypothese.

Die zweite Kreishypothese traf für 87 % der Täter zu (39 von 45 Tätern), d. h. 39 Täter hatten ihre Wohnörtlichkeit innerhalb des Kreises, den der Durchmesser, der beiden am weitesten von einander entfernten Taten beschreibt. In sechs Fällen traf das Kreismodell nicht zu, d. h. diese Täter pendelten in den Bereich der von ihnen verübten Straftaten (*commuters*).

Die Commuter-Hypothese treffe daher nur für sehr spezielle Fälle zu.<sup>37</sup> Für die Art der untersuchten Täter erwies sich die Marauder-Hypothese als ein geeignetes Konzept.

In einer etwas simplifizierten Sichtweise kann aus der Kreishypothese folgendes abgeleitet werden: Tatorte, die weit von einander entfernt sind, sind wahrscheinlich auch weiter vom Wohnort des Täters (*home base*) entfernt als Tatorte, die enger bei einander liegen.<sup>38</sup>

Eine weitere Ableitung aus diesem Kreismodell sagt aus, dass „die größte Entfernung zwischen Einzeltaten der Serie größer ist als die größte Entfernung ei-

---

<sup>35</sup> Mit Ausnahme „ungewöhnlicher räumlicher Muster“ (Canter & Larkin 1993, S. 66).

<sup>36</sup> Ebd., S. 67

<sup>37</sup> Canter & Larkin fassen darunter auch Täter, die ihr Opfer aufnehmen und dann in einen anderen Bereich fahren, wo sie es dann vergewaltigen. Hier wäre noch zu prüfen, ob der Ort des initialen Kontaktes (vgl. LeBeau 1987) nicht innerhalb ihres *home range* liegt.

ner Einzeltat vom Wohnort des Täters“.<sup>39</sup> Es wurden zudem deutliche Hinweise auf eine sog. Sicherheitszone gefunden, die um den Wohnort des Täters herumreicht.

Die Autoren konstatieren, dass der per Kreis bezeichnete Suchbereich im Falle konkreter Ermittlungen sehr groß und schwer handhabbar ist. Jedoch gebe es Größen, die zur weiteren Eingrenzungen herangezogen werden könnten. Hierzu zählen nach deren Auffassung insbesondere Emotionalität und Impulsivität (können kürzere Distanzen bedingen) oder eine ländliche Umgebung (kann größere Distanzen bedingen).<sup>40</sup>

## 2.7 Die Untersuchung von Anne Davies und Andrew Dale

Diese 1995 veröffentlichte Untersuchung „Die Lokalisierung des Fremdvergewaltigers“ („*Locating the stranger Rapist*“)<sup>41</sup> wurde von der Forschungsgruppe des Home Office in London durchgeführt und hat als Bestandteil des *offender profiling research programme* die Zielrichtung, der Methode des *offender profiling* in Großbritannien wichtige empirische Daten zur Seite zu stellen.

Die Stichprobe bestand aus den polizeilichen Unterlagen geklärter Vergewaltigungsfällen. Es handelte sich dabei um Fälle von Einfach- und von Mehrfachtätern. Letztlich wurden 79 Vergewaltiger untersucht. 299 Fälle gingen in die Auswertung ein (die Täteradressen zum relevanten Zeitpunkt waren bekannt). Ein Großteil der Fälle kam aus dem Großraum London.

---

<sup>38</sup> Was vermutlich erst bei größeren Serien in relevanter Weise zum Tragen kommt.

<sup>39</sup> Ebd. – anderenfalls befände sich der Wohnort nicht innerhalb des Zirkels.

<sup>40</sup> Ebd., S. 69.

<sup>41</sup> „*Stranger rapist*“ (Fremdvergewaltiger) wurde dabei wie folgt definiert: „Täter, der eine Frau angreift, mit der er vor dem Angriff keinerlei Beziehung hatte, oder der sein Opfer erst unmittelbar vor dem Angriff kennengelernt hatte, ohne dass er durch gegenseitige Kontakte oder Freunde auf die Spur seines späteren Opfers gekommen wäre“ (ebd., S. 2).

Abbildung 1:

**Verteilung nach zurückgelegten Distanzen vom Ankerpunkt zu Kontaktort bei fremden Vergewaltigern. Prozentwerte als Einzelwerte (in Klammern) und kumuliert (aus Davies und Dale 1995, S. 8)**

Entfernung Ankerpunkt – Kontaktort (Luftlinie)	Vergewaltigungen fremder Täter	
	Anzahl (n) und Einzelprozent	Prozent (kumuliert)
0 bis 0,5 Meilen	52 (17,4 %)	17,4
0,51 bis 1 Meile	35 (11,7 %)	29,1
1,1 bis 2 Meilen	67 (22,4 %)	51,5
2,1 bis 3 Meilen	25 (8,4 %)	59,9
3,1 bis 4 Meilen	26 (8,7 %)	68,6
4,1 bis 5 Meilen	21 (7,0 %)	75,6
5,1 bis 10 Meilen	39 (12,9 %)	88,6
über 10 Meilen	34 (11,4 %)	100,0
Gesamt:	299	100,0

Es ließen sich keinerlei Anhaltspunkte für das Konzept der Sicherheitszonen (*buffer zones* – nach Brantingham & Brantingham) finden. Die häufig geäußerte Vermutung, derzufolge ältere Täter weiter reisen als jüngere bzw. jüngere Täter näher an ihrem Zuhause auftreten, konnte im Rahmen der Studie bestätigt werden.

Demnach reisten 79 % der Täter, die 26 Jahre alt oder jünger waren, 1,8 Meilen (ca. 2,9 Km) oder weniger. Dies war nur bei 32 % der über 26-jährigen Täter der Fall. Von diesen reisten wiederum 68 % weiter als 1,8 Meilen, was nur auf 21 % der unter 26-jährigen Täter zutraf (ebd., S. 9).

Für Serienvergewaltiger mit mindestens fünf Taten ließ sich feststellen, dass sie fast alle ihre Taten in der Nähe von persönlichen Ankerpunkten begingen. Dabei wurden Ankerpunkte – anders als bei der vorliegenden Untersuchung – weiter gefasst. Die Untersuchung hat im Bereich dieser Serienvergewaltiger ein Phänomen bestätigt, das LeBeau (1987 und 1992) bereits festgestellt hat: Se-

rientäter vergrößern nicht beständig die Entfernung zwischen Wohn- und Tatort, sondern operieren innerhalb eines begrenzten Bereiches, wobei sie dazu tendieren, eher die Entfernungen zum Ausgangspunkt der Serie wieder zu verringern (Davies & Dale 1995, S. 14 ff.).

Das Model von Canter, der Unterteilung von Serientäter in Marodeure (*marauders*) und Pendler (*commuters*), konnte im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigt werden. Es wurde viel mehr davon ausgegangen, dass „es sich bei den Marodeuren und den Pendlern um extreme Ausprägungen eines Spektrums von Verhaltens-Mustern handeln dürfte, das durch die Topografie und Verfügbarkeit von Zielobjekten bestimmt wird“ (ebd., S. 16).

## 2.8 Der Ansatz von Robert Keppel

Robert Keppel, ehemaliger Leiter der Mordermittlungen im Staate Washington und Associate Professor für Criminal Justice an der Sam Houston State Universität, ist auch als Mitverfasser wissenschaftlicher Studien (Hanfland, Keppel & Weis 1992) und Co-Autor relevanter Zeitschriftenaufsätze (z. B. Keppel & Walter 1999) in Erscheinung getreten.

Seine umfassende und aufwändige Studie zum Fallmanagement in Fällen vermisster Kinder<sup>42</sup>, bei denen es im Anschluss an deren Entführung zu deren Tötung gekommen war, enthält auch wichtige geografisch-temporale Aussagen. So waren 44 % der Kinder innerhalb von einer Stunde, 74 % innerhalb von drei Stunden, 91 % innerhalb von 24 Stunden und 99 % innerhalb von einer Woche getötet worden. Nahezu acht von zehn Kindern waren bereits tot, bevor überhaupt eine Vermisstenmeldung erfolgte.

---

<sup>42</sup> In den meisten Fällen dieser Studie war ein sexueller Hintergrund gegeben. „Kinder“ im Rahmen dieser Studie wurden mit „jünger als 18 Jahre“ definiert; in 79 % der Fälle waren die Opfer jünger als 16 Jahre (Hanfland, Keppel & Weis 1992, S. 27).

Von ganz besonderer Bedeutung war die Kenntnis des Ort des Initialkontaktes (Kontaktort).

- Dieser lag in 80 % der Fälle innerhalb eines Bereiches von 400 Metern um den Ort, an dem das Kind zuletzt gesehen wurde.
- Zwischen Kontaktort und dem Ort der Tötung betrug die Entfernung in 31 % der Fälle weniger als 60 Meter, 57 % der Fälle lagen in einem Bereich bis 1,5 Meilen und jenseits von 12 Meilen fanden sich nur noch 18 % der Fälle (ebd., S. 84).
- Die Entfernung zwischen dem Ort der Tötung und dem der Leichenablage betrug in 72 % der Fälle weniger als 60 Meter.
- In zwei Drittel der Fälle hielt sich der Täter berechtigt im Bereich des Kontaktortes auf (29 % wohnten dort, 19 % gingen einer normalen informellen sozialen Aktivität und 18 % einer beruflichen oder formellen sozialen Aktivität nach).
- Nur 53 % der Täter waren Fremde und 57 % der Taten waren reine Gelegenheitstaten.
- In 40 % der Fälle gab es Zeugen zur Situation am Kontaktort, die sich dessen nicht bewusst waren.<sup>43</sup>
- 18 % der Täter wohnten weniger als 60 Meter und in 35 % der Fälle weniger als 400 Meter vom Kontaktort entfernt.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Dies, der hohe Anteil von tatortberechtigten Tätern und die folgerichtige Forderung, im Bereich des Kontaktort auch nach dem zu fragen, was sich an Normalem und Unauffälligem zugetragen hat (ebd., S. 85), können als Belege für die Berechtigung des *routine activity approach* auch in diesem Deliktsfeld gelten.

<sup>44</sup> Weitere Zahlen zum Täterwohntort in Relation zum Kontaktort geben die Autoren hier leider nicht an. Jedoch können die Zahlen – insoweit sie bekannt sind – als starkes Indiz für einen auch hier gegebenen starken regionalen Bezug der Täter angesehen werden.

In einer weiteren Studie<sup>45</sup> über die Bedeutung von Zeit und Entfernung für die Aufklärungswahrscheinlichkeit von Morddelikten zeigt sich, dass zwischen zeitlichen und räumlichen Parametern bei Tötungsdelikten wichtige Zusammenhänge bestehen, die sich auf die Lösbarkeit des Falles auswirken. Die besondere Bedeutung der ersten 24 Stunden nach der Tat<sup>46</sup> im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Klärung des Falles wurde bestätigt.

Eine Einschätzung der Autoren, die in Einklang mit den Ergebnissen des vorliegenden Forschungsprojektes steht (s. u.), betrifft die Kritik an der Überschätzung der Bedeutung des Leichenablageortes. Diese werde im Hinblick auf die Lösbarkeit des Falles im Rahmen herkömmlicher Ermittlungskonzepte überbetont. Es sei demgegenüber überaus wichtig, die einzelnen Handlungsorte konkret zeitlich einstufen zu können (ebd., S. 399). Je weiter die Tatörtlichkeiten auseinander liegen, desto geringer ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit.

Damit zeigt diese Studie, dass die möglichst genaue Kenntnis geografischer (und zeitlicher) Daten im Hinblick auf das erfolgreiche Management von Mordermittlungen äußerst wichtig ist.

---

<sup>45</sup> Robert D. Keppel & Joseph D. Weis (1994): „*Time and Distance as Solvability Factors in Murder Cases*“: Die Studie bezog sich auf eine Auswahl von 967 Mordfällen der Jahre 1981 bis 1988 des Bundesstaats Washington in den USA. In ihr wird u. a. die Möglichkeit diskutiert, dass fallende Aufklärungsraten mit der Qualität der Ermittlungsarbeit zusammen hängen könnten und zugleich beklagt, dass bisherige Studien den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Morddelikten zugunsten von entweder klinischen Studien oder Studien mit aggregiertem Datenniveau vernachlässigt haben (ebd., S. 386).

<sup>46</sup> Vgl. hierzu auch Egger 1990, S. 177.

## 2.9 Die Untersuchung von James L. LeBeau

Die Studie *„The Journey to Rape: Geographic Distance and the Rapist’s Method of Approaching the Victim“*<sup>47</sup> ist ein typisches Beispiel der sog. *journey to crime research*.

Sie bezieht sich auf eine Stichprobe von 320 Vergewaltigungsfällen der Jahre 1971 bis 1975 aus dem Großraum San Diego / USA. 156 Fälle waren Einzeltaten und 164 waren (auf 39 Täter verteilte) Serientaten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forschungslage wurde zunächst vermutet, dass Vergewaltiger bei der Tatbegehung eher regional orientiert sind. Bei der Tatbegehungsweise „Einsteige-Vergewaltigung“ wurde angenommen, dass die Täter weiter reisen, wie dies bei vergleichbaren Eigentumsdelikten der Fall ist.

Schließlich wurde die Hypothese aufgestellt, dass die Kategorie „Tatbegehungsweise“ im Hinblick auf relevante Distanzen stärker differenziere und damit bessere Rückschlüsse zulasse als die Kategorie „Täterpersönlichkeit“. Die Studie kam hinsichtlich der Distanzen zu folgenden Ergebnissen:

---

<sup>47</sup> „Die Reise zur Vergewaltigung: Geografische Entfernung und Methoden der Vergewaltiger zur Annäherung an das Opfer.“ (1987)

Abbildung 2:

**Verteilung nach zurückgelegten Distanzen vom Ankerpunkt zu Kontaktort bei fremden Vergewaltigern unter Berücksichtigung verschiedener Angriffsarten. Kilometerangaben als (geometrischer) Mittelwert, Anzahl der Taten in Klammern. (aus LeBeau 1987, S. 134)**

Entfernung Ankerpunkt – Kontaktort (Luftlinie)	Art des Angriffs				
	Illegales Eindringen in Wohnung	Kidnap-Angriff	Mitfahrt	Täter trifft Opfer im Freien	Tat in öffentlichem Gebäude
Alle Täter ≈ 4 km (319)	≈ 1,8 km (126)	≈ 5,4 km (69)	≈ 13 km (44)	≈ 9,1 km (24)	≈ 7,35 km (24)
Einfachtäter ≈ 5,6 km (156)	≈ 2,6 km (31)	≈ 8,5 km (32)	≈ 11,3 km (32)	≈ 8,5 km (13)	≈ 6,8 km (24)
Serientäter ≈ 2,85 km (163)	≈ 1,58 km (95)	≈ 3,7 km (37)	≈ 18,9 km (12)	≈ 11,7 km (11)	≈ 8,95 km (8)

Insgesamt hat sich auch hier die Hypothese der engen Regionalität der Vergewaltiger bestätigt, wobei die Serientäter im Durchschnitt noch geringere Distanzen zwischen ihre Wohnung und den Kontaktort setzten.

Es ist sehr auffällig, dass die Annäherungsart des illegalen Eindringens (was de facto dem Typ der Einsteige-Vergewaltigung entspricht) mit den geringsten Distanzen verbunden war, wobei hier die Serientäter im Mittel noch geringere Distanzen zurücklegten.<sup>48</sup> Diese erkennbare Spezialisierung der Serientäter<sup>49</sup> lässt darauf schließen, dass diese Tatbegehungsweise aufgrund der gegebenen guten Kontrollmöglichkeiten die Täter ihren „Reiseaufwand“ reduzieren lässt. Die Hypothese von – analog zu Einbruchsdieben – weiter reisenden Einsteigervergewaltigern wurde damit für den Bereich dieser US-amerikanischen Studie widerlegt.

Die Hypothese einer stärkeren differenzierenden Wirkung der Kategorie „Tattyp“ gegenüber der des Tätertyps mit Blick auf die zurückgelegten Distanzen konnte also bestätigt werden (ebd., S. 135).

<sup>48</sup> Das Problem des hohen Anteils von Einbrechern unter den Seriengewaltigern wird auch bei Davies & Dale (1995) angesprochen.

<sup>49</sup> Diese erkennbare Spezialisierung ist – nimmt man noch den Modus des „Kidnap-Angriffs“ hinzu – also im Hinblick auf plötzliche, überraschende und schnelle Varianten der Überwältigung der Opfer gegeben (ebd., S. 133 f.). Sie ist jedoch bei den Einfachtätern nicht erkennbar. Hier scheint insgesamt eher der Modus der Gelegenheitstat zu überwiegen.



Damit hat diese Studie, die zu den wenigen gehört, in denen auch Einfachvergewaltiger in nennenswertem Umfang untersucht wurden, drei wichtige Ergebnisse erbracht:

1. Vergewaltiger sind regional orientiert.
2. Der Tattyp differenziert im Hinblick auf ihr räumliches Verhalten stärker als der Tätertyp und
3. Einsteigervergewaltiger verkörpern das Merkmal der Regionalität am stärksten.

## 2.10 Das Experiment von Brent Snook

Brent Snook, ein Doktorand an der Universität Liverpool (Department of Psychology), führte im Hinblick auf den Nutzen, den geografische Computersysteme bei der Eingrenzung des Täterwohnortes haben, ein bemerkenswertes Experiment durch. Dessen Ergebnisse wurden zunächst auf einer Tagung im Jahr 2000 in San Diego unter der Überschrift „Nützlich oder vergeblich? Eine vorläufige Untersuchung zum Nutzen geografischer Expertensysteme“<sup>50</sup> vorgestellt.<sup>51</sup>

In dem Experiment wurden eine Kontroll- und eine Experimentalgruppe aus jeweils 21 Studenten mit gemischtem Geschlechteranteil und ohne Kenntnisse zum „*geographic profiling*“ oder verwandter Disziplinen gebildet.

Beide Gruppen sollten zunächst unbeeinflusst auf Karten mit bereits eingezeichneten *Tatorten* die vermuteten Wohnorte der Täter (Serienmörder) einzeichnen. Das Experiment wurde mit beiden Gruppen wiederholt.

---

<sup>50</sup> *Utility or Futility? A provisional examination of the utility of a geographical decision support system.*

<sup>51</sup> Eine Veröffentlichung ist 2002 zusammen mit David Canter und Craig Bennel in der Zeitschrift *Behavioral Science and the Law* unter dem – hier übersetzten – Titel „Den Wohnort des Täters einschätzen: Ein vorläufiger Vergleich der Genauigkeit menschlicher Einschätzungen mit der eines Systems zum geografischen Profiling“ erfolgt.

Allerdings bekam die Experimentalgruppe vor dem zweiten Durchlauf zwei Regeln<sup>52</sup> über das räumliche Verhalten von Straftätern genannt. Diese Gruppe erzielte nun ein signifikant besseres Ergebnis. Dieses Ergebnis erreichte die gleiche Genauigkeit, die das Expertensystem *Dragnet* erzielt hatte.<sup>53</sup>

Interessanterweise hatte *Dragnet* dort, wo die menschlichen Experten Probleme hatten (z. B. weil der Täter als sogenannter Pendler (*commuter*) seinen Aktionsradius in einen anderen Bereich verlegt hatte), die gleichen Probleme. Dies werten die Autoren als Hinweis darauf, dass die Abnahme der Häufigkeit von Taten mit zunehmender Entfernung (*distance decay*) und die Kreishypothese die wesentlichen Grundannahmen sind, auf die sich der Algorithmus von *Dragnet* stützt (ebd., S. 117). Sie stellen damit auch ausdrücklich die Notwendigkeit der Beschaffung teurer Computersysteme für das „*geographic profiling*“<sup>54</sup> in Frage (ebd., S. 110) und betonen die Notwendigkeit einer auf systematischer Objektivierung der entsprechenden Heuristiken beruhenden Beratung der Polizeibeamten, die im konkreten Fall den Täterwohntort einzuschätzen haben (ebd., S. 117).

---

<sup>52</sup> Einerseits die Abnahme der Häufigkeit der Taten mit der Entfernung vom Wohnort (*distance decay*) und andererseits die Cantersche Kreisregel, die besagt, dass der Täterwohnsitz meistens innerhalb eines Kreises liegt, dessen Durchmesser durch die beiden weitesten von einander entfernten Taten markiert ist.

<sup>53</sup> Vgl. Canter u. a. (2000).

<sup>54</sup> Hierzu zählt vor allem auch das auf den Arbeiten von Kim Rossmo beruhende System „*Rigel*“ (Rossmo 2000). Die Autoren verweisen zwar auf die Möglichkeit solcher Systeme, auch graduell abgestufte Wahrscheinlichkeiten darzustellen, doch besteht hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Systeme sicherlich Forschungsbedarf (worauf Snook u. a. 2000, S. 118 auch ausdrücklich hinweisen).

## 2.11 Ein erstes kriminologisches Fazit

Die Kriminologie hat zur Beantwortung der Frage nach dem räumlichen Verhalten von Sexualstraftätern zunächst empirische Beobachtungen und Auswertungen und – darauf aufbauend – grundlegende Theorien anzubieten, die Straftaten als Akte der Ergreifung einer Gelegenheit durch den Täter unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten verstehen. Der kriminellen Tat geht eine Entscheidung seitens des Täters voraus, die das Ergebnis eben dieses Prüfungsprozesses ist.

Gleichzeitig wird das Gros der Straftaten innerhalb von Handlungsräumen vollzogen, die eng mit den Alltagsroutinen der Täter verzahnt sind. Der scheinbare Gegensatz aus weitgehend automatisch ablaufenden Alltagsroutinen und Elementen der rationalen Wahl ist auch für die Analyse des geografischen Verhaltens von Straftätern bedeutungsvoll. Denn diese werden ein – wie die meisten Menschen auch – ganz eindeutiges Gravitationszentrum in ihrem Zuhause haben.

Wenn nun ihre Regionalität als die Regel gelten kann, ist zu fragen, in welchem Ausmaß diese Täter regional sind, ob es Merkmale gibt, die mit veränderter Regionalität verbunden sind und vor allem auch, wie es sich mit Merkmalen verhält, von denen man – ohne empirischen Beleg – *glaubt*, dass sie bedeutsam im Hinblick auf die Regionalität seien.



### 3. Datengrundlage und Datenauswertung

Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt ausschließlich Taten<sup>55</sup>, bei denen zwischen Täter und Opfer keine Vorbeziehung bestand, den sogenannten „fremden“ Tätern. „Fremd“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich Täter und Opfer nie oder unmittelbar am Tattag erstmals gesehen haben. Die Eingrenzung auf „fremde Täter“ wurde insbesondere aus der Erwägung heraus vorgenommen, dass die dem Opfer „bekannt“en Täter in der Regel aus dem sozialen bzw. geografischen Nahbereich des Opfers stammen und somit fast ausnahmslos zeitnah überführt werden.

Keine Berücksichtigung fanden Delikte zum Nachteil von Prostituierten, da hier der Ort der physischen Kontaktaufnahme nicht in der Entscheidung des Täters steht, sondern durch den Ort der Prostitutionsausübung des Opfers vorgegeben wird.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde eine kleine Gruppe von Tätern ohne festen Wohnsitz, bei der eine Auswertung hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens im Sinne dieser Untersuchung nicht möglich war.

Untersucht wurden Vergewaltigungen<sup>56</sup> und Tötungsdelikte im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt (Vollendung und Versuch). Eine weitere Gruppe bilden die sexuell motivierten Tötungsdelikte, bei denen der Täter die Leiche mit einem Kraftfahrzeug an einen anderen Ort verbrachte. Darüber hinaus wurden „Sexualmorde“ aus der ehemaligen DDR untersucht, um einen Vergleich des räumlichen Tatverhaltens in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen anstellen zu können.

---

<sup>55</sup> Es handelt sich bei dieser Untersuchung um eine *fallbezogene* Auswertung, bei der somit mehrere Fälle desselben Täters in die Stichprobe einfließen können, sofern sie in den gewählten Tatzeitraum fallen.

<sup>56</sup> Vergewaltigung gemäß der Legaldefinition des § 177 II Nr. 1 StGB.

In die bundesweite Stichprobe flossen Delikte von verurteilten oder eindeutig überführten Tätern<sup>57</sup> ein, die aus folgenden Quellen erhoben wurden:

- ViCLAS<sup>58</sup>-Datenbank
- Falldatei „Tötungsdelikte“ BKA
- BK-Blätter der Jahrgänge 1971 bis 2001
- einzelne Nacherhebungen bei den sachbearbeitenden Polizeidienststellen
- Birthler-Behörde<sup>59</sup> (für Delikte des Tatzeitraums 1971 bis 1989 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR)

In die Untersuchung flossen grundsätzlich die Informationen aus den Urteilen ein. Nach Bedarf wurden zusätzlich Fallakten und Kriminalakten ausgewertet. In einer Vielzahl von Fällen waren Nacherhebungen bei den sachbearbeitenden Polizeidienststellen erforderlich. Erschwert wurde die Selektion der Delikte durch eine oftmals fehlende Ausweisung der Täter-Opfer-Beziehung in den allgemeinen polizeilichen Systemen.

Im Einzelnen ergaben sich für die jeweiligen Zeiträume nachfolgende Fallzahlen, die repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik Deutschland (bzw. ehemalige DDR) sind.<sup>60</sup>

Abbildung 3:

**Fallzahlen für die verschiedenen Deliktgruppen**

<i>Fallgruppe</i>	<i>Tatzeitraum</i>	<i>Anzahl der Delikte</i>
Vergewaltigung	1999 - 2001	348
Sexualmord	1991 - 2001	99
Sexualmord mit Leichenverbringung	1971 - 2001	25
Sexualmord in der DDR	1978 - 1988	46

<sup>57</sup> Insofern fließen in die Stichprobe auch die Delikte von Tätern ein, die sich beispielsweise in der Untersuchungshaft suizidierten.

<sup>58</sup> Violent Crime Linkage Analysis System.

<sup>59</sup> Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>60</sup> Bei den Sexualmorden dürfte es sich nahezu um eine Kompletterhebung handeln, dies trifft sowohl für die Taten ab 1991 als auch für die Taten der ehemaligen DDR zu.

Mittels topografischem Kartenmaterial der Landesvermessungsämter wurden die Entfernungen zwischen dem „Ankerpunkt“ des Täters und den einzelnen Tatorten in Luftlinie vermessen. Als Ankerpunkte wurden ausschließlich Örtlichkeiten gewählt, die eine leichte polizeiliche Recherchierbarkeit ermöglichen.

Solche Ankerpunkte im Sinne dieser Untersuchung sind folgende Örtlichkeiten:

- Wohnort des Täters
- ehemaliger Wohnort des Täters
- Arbeitsstelle des Täters
- Wohnort der Primärfamilie (Eltern, Geschwister, Kinder)
- sonstige Orte, an denen sich der Täter längerfristig und bekanntermaßen aufhält (z. B. längerer Hotelaufenthalt bei Montagetätigkeiten, regelmäßiges Aufsuchen der Bewährungshilfe).

Als „Tatorte“ im Sinne dieser Untersuchung werden alle Orte verstanden, an denen sich tatrelevante Handlungen zutrugen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Ort der Kontaktaufnahme (erstmaliges physisches Aufeinandertreffen von Täter und Opfer)
- Ort des Angriffs (das Spektrum reicht hier von der verbalen Drohung über Drohung mit Waffe bis hin zur körperlichen Gewaltanwendung)
- Ort der Vergewaltigung bzw. des Sexualdelikts
- Ort der Tötung
- Ort der Leichenablage

Die erhobenen Daten wurden mit dem statistischen Programm SPSS (Statistical Packages for Social Sciences) hinsichtlich Signifikanzen<sup>61</sup> ausgewertet.

---

<sup>61</sup> Alle Werte wurden Signifikanztests unterzogen, um sie vom Zufall abzugrenzen. Als Signifikanzniveau wurde  $\alpha \leq 0.05$  (5 %) gewählt, hochsignifikante Ergebnisse waren bei  $\alpha \leq 0.01$  (1 %) gegeben. Die Prozentzahl gibt dabei die im Rahmen statistischer Tests ermittelte Höhe der Wahrscheinlichkeit an, dass die gefundenen Ergebnisse auf dem Zufall und nicht auf bestimmten kausalen Gegebenheiten beruhen (sog. Irrtumswahrscheinlichkeit).





## 4. Ergebnisse

Die Ergebnisdarstellung fokussiert in erster Linie auf die Gruppen der Vergewaltigungen und der bundesdeutschen Sexualmorde. Die Ergebnisse der „Sexualmorde mit Leichenverbringung“ und der Sexualmorde aus der ehemaligen DDR werden gesondert dargestellt.

Zunächst werden allgemeine Feststellungen zur regionalen Einordnung der Taten getroffen. Der weiteren Ergebnisdarstellung liegt die Methodik der Bildung und Gegenüberstellung von dichotomen<sup>62</sup> Untergruppen zu Grunde.

Die dargestellten Ergebnisse orientieren sich an der Relevanz für die polizeilichen Ermittlungen und ihrer entsprechenden Umsetzbarkeit.

### 4.1 Allgemeine Feststellungen

#### 4.1.1 Regionale oder überregionale Tatausführung

Bei den allgemeinen Feststellungen ist zunächst die Verteilung von „regionalen“ und „überregionalen“ Taten von Interesse. Unter „regional“ im Sinne dieser Untersuchung wurden Taten gefasst, bei denen sich der Initialkontakt (Ort der Kontaktaufnahme) in einem Radius von 20 Kilometern Luftlinie um den Ankerpunkt<sup>63</sup> des Täters zugetragen hat.

Dieser Radius beschreibt einen heimatlichen Bereich, in dem sich erfahrungsgemäß die überwiegende Zahl der Alltagsroutinen zutragen, zum Beispiel der Gang zur Arbeit, die Erledigung von Besorgungen oder Freizeitaktivitäten. Bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern besteht bei den meisten Menschen das Gefühl einer Vertrautheit mit der Region.

---

<sup>62</sup> *dichotom* → zweigeteilt in Begriffspaare wie „groß vs. klein“, „fremd vs. bekannt“ oder etwa „geplant vs. ungeplant“.

<sup>63</sup> In der Masse der Fälle handelt es sich bei dem Ankerpunkt des Täters um dessen Wohnort zur Tatzeit. Bei den Vergewaltigungen traf dies auf ca. **94 % der Fälle (328 Taten)**, bei den Sexualmorden auf ca. **89 % der Fälle (88 Taten)** zu. Andere Ankerpunkte kamen dann zum Tragen, wenn sich der aktuelle Wohnort außerhalb eines Radius von 20 Kilometern und der Ankerpunkt innerhalb des Radius von 20 Kilometern Umkreis um den Ort der Kontaktaufnahme befand.

Bei Betrachtung der „Regionalität“ wurde der Fokus auf den „Ort der Kontaktaufnahme“ gerichtet, da an diesem Ort das Tatgeschehen seinen Beginn nimmt. Dies trifft selbst dann zu, wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt noch keinen dezidierten Tatplan haben sollte (Stichwort: „Kneipenbekanntschaft“). Insbesondere bei diesen Taten (in der Regel „spontane“ Delikte) befindet sich der „Ort der Kontaktaufnahme“ innerhalb sogenannter Alltagsroutinen, die zumeist in einem räumlich engen Verhältnis zum Ankerpunkt des Täters stehen. Dieser Ort lässt daher am ehesten Rückschlüsse auf den aktuellen Lebensraum des Täters zu.<sup>64</sup>

Gemäß der oben genannten Definition für eine „regionale Tat“ erfüllen 85 % der Vergewaltigungen (296 von 348 Taten) diese Anforderung. In der Gruppe der Sexualmorde können 86,9 % der Fälle (86 von 99 Taten) als regionale Taten klassifiziert werden.

Bereits anhand dieser Zahlen wird mehr als deutlich, dass sowohl bei Vergewaltigungen als auch bei Sexualmorden die Täter tatsächlich bei der Tatbegehung regional orientiert sind. Nahezu neun von zehn Täter trafen, obwohl es sich um eine „fremde“ Täter-Opfer-Beziehung handelte, innerhalb eines Radius von 20 Kilometern um ihren Ankerpunkt auf das Opfer.

Dieses Ergebnis wird durch die Erkenntnis untermauert, dass in ca. 66 % der Vergewaltigungen (228 Taten) und in ca. 54 % der Sexualmorde (53 Taten) der Initialkontakt sogar in der Gemeinde / Stadt erfolgte, in der sich der Ankerpunkt des Täters befand.

---

<sup>64</sup> Darüber hinaus stellten Keppel & Weis fest, dass dem Ort der Kontaktaufnahme bei der Bearbeitung von ungeklärten Tötungsdelikten entscheidende Bedeutung zukommt. Ist dieser Ort nicht bekannt, so sinkt die Aufklärungswahrscheinlichkeit drastisch. (Keppel & Weis 1994, S. 394)

Es stellt daher keine Überraschung dar, dass in den seltensten Fällen die Täter Tatorte wählten, die außerhalb ihres eigenen Bundeslandes lagen. Bei den Vergewaltigungen konnte eine solche Überschreitung in lediglich 5,8 % der Fälle (20 Taten) ermittelt werden. Bei den Sexualmorden lag dieser Umstand in 5,1 % der Fälle (fünf Taten) vor.

Somit trug sich in ca. 95 % aller Fälle das Tatgeschehen in dem Bundesland zu, in dem der Täter seinen Ankerpunkt besaß. Dies galt unabhängig davon, ob es sich um Flächen- oder Stadtstaaten handelte. Eine Überschreitung der deutschen Staatsgrenze im Rahmen des Tatgeschehens konnte in keinem Fall festgestellt werden.

#### **4.1.2 Differenzierte Betrachtung von Entfernungskategorien**

Der bislang erfolgten Grobeinteilung hinsichtlich regionaler und überregionaler Taten muss sich nun eine differenzierte Betrachtung des regionalen Bereiches mittels kleinerer Entfernungsradien anschließen. Dies dient im Wesentlichen dem Erkennen möglicher geografischer Muster der jeweiligen Untergruppen im Nahbereich des Ankerpunktes des Täters.

Wie aus Abbildung 4 ersichtlich ist, unterscheiden sich die Distanzen vom Kontaktort zum Ankerpunkt des Täters bei den Deliktgruppen der Vergewaltigungen und der Sexualmorde in ihrer Gesamtheit nicht signifikant. Dies gilt auch für die Entfernungskonstellationen vom Ort des Angriffs zum Ankerpunkt sowie vom Ort der Vergewaltigung zum Ankerpunkt.

Abbildung 4:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Vergewaltigungen und Sexualmorden, Prozentwerte kumuliert.**

<i>Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)</i>	<i>Vergewaltigungen</i>		<i>Sexualmorde</i>	
	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>
bis 1 km	98	28,2	31	31,3
bis 5 km	117	61,8	30	61,6
bis 10 km	42	73,9	15	76,8
bis 15 km	26	81,3	8	84,8
bis 20 km	13	85,1	2	86,9
über 20 km	52	100,0	13	100,0
Gesamt:	348	100,0	99	100,0

Sowohl bei den Vergewaltigungen als auch bei den Sexualmorden lagen bei ca. 30 % aller Taten der Ankerpunkt und der Ort der Kontaktaufnahme nicht weiter als einen Kilometer Luftlinie voneinander entfernt. Dies belegt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Täter das Risiko nicht scheute, ein Opfer im unmittelbaren Nahbereich seines Wohnsitzes anzugreifen.

In über 60 % der Fälle beider Deliktsgruppen war der Ankerpunkt im Radius von lediglich fünf Kilometern um den Kontaktort zu finden. Schon in ca. drei Viertel aller Fälle erfolgte die Kontaktaufnahme innerhalb eines Radius von zehn Kilometern um den Ankerpunkt. Somit konzentriert sich die Masse der Taten selbst innerhalb des regionalen Bereiches auf einen Radius von zehn Kilometern.

## **4.2 Betrachtung unterschiedlicher Tatorte**

### **4.2.1 Ein Tatort oder mehrere Tatorte?**

Bei ca. 35 % aller Vergewaltigungen (122 Taten) und ca. 49 % aller Sexualmorde (48 Taten) erfolgte die Tat nicht ausschließlich an einer Örtlichkeit. Dies ist vor allen Dingen damit zu erklären, dass die Täter den Ort der Kontaktaufnahme für die weitere Tatdurchführung ungeeignet hielten und ihr Opfer daher zwecks weiteren ungestörten Agierens in einen anderen Bereich verbrachten. Ein Tatortwechsel lag im Sinne dieser Untersuchung dann vor, wenn zwischen den Handlungsorten mindestens eine Distanz von 100 Metern zurückgelegt wurde.<sup>65</sup> Diese Distanz wurde gewählt, um die Fälle, in denen das Opfer vom Täter lediglich in einen sichtgeschützten Bereich gezwungen wurde, auszuschließen.

Die gesamte Tathandlung trug sich in diesen Fällen also an zwei oder mehr Tatorten zu, die einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.

### **4.2.2 Tatortwechsel bei Vergewaltigungen „ohne Argwohn“ oder „unter Zwang“?**

In ca. 57 % der Fälle (69 Taten) mit mehreren Tatorten folgten die späteren Opfer zunächst ohne Argwohn dem Täter, indem er entweder eine List anwandte oder Täter und Opfer beispielsweise eine Gaststätte nach einer kurz zuvor erfolgten „Bekanntschaft“ einvernehmlich gemeinsam verließen.

In allen anderen Fällen (53 Taten) war der „Ort der Kontaktaufnahme“ gleichzusetzen mit dem „Ort des Angriffs“ auf das Opfer, welches in der weiteren Folge vom Täter unter Zwang zum Vergewaltigungsort verbracht wurde.

---

<sup>65</sup> Bei einer Tatortverlagerung dominieren Taten mit zwei unterschiedlichen Tatorten, dies gilt sowohl für Vergewaltigungen als auch Sexualmorde. In Ausnahmefällen konnten drei Tatorte festgestellt werden, lediglich bei zwei Sexualmorden erfolgte das Tatgeschehen an vier unterschiedlichen Tatörtlichkeiten.

In ca. 94 % der Fälle (65 Taten) lag der Ankerpunkt des Täters im regionalen Bereich um den Kontaktort, wenn sich das Opfer „freiwillig“ an den Ort des Angriffs bzw. den Ort der Vergewaltigung begab. In zwei Drittel aller Taten fand sich der Ankerpunkt sogar im „sehr regionalen Bereich“ von fünf Kilometern Luftlinie.

Die geringen Distanzen lassen sich vor allen Dingen dadurch erklären, dass über 90 % dieser Taten auf einem spontanen Tatentschluss beruhten, der während einer Verrichtung von Alltagsroutinen gefasst wurde.

Abbildung 5:

**Entfernungen Kontaktort - Ankerpunkt bei Vergewaltigungen mit mehreren Tatorten, wenn das Opfer ohne Argwohn einen anderen Tatort aufsucht oder unter Zwang zu einem solchen verbracht wird. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Kontaktort - Ankerpunkt (Luftlinie)	Ohne Argwohn		Unter Zwang	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	24	34,8	13	24,5
bis 5 km	22	66,7	17	56,6
bis 10 km	11	82,6	5	66,0
bis 15 km	3	87,0	3	71,7
bis 20 km	5	94,2	0	71,7
Über 20 km	4	100,0	15	100,0
Gesamt:	69	100,0	53	100,0

Die geringeren Distanzen im Falle einer Verbringung des Opfers ohne Argwohn unterscheiden sich hochsignifikant von den Entfernungen der Vergleichsgruppe (wenn das Opfer unter Zwang verbracht wurde). Hier fand sich zwar auch noch in über 70 % der Fälle der Ankerpunkt des Täters im regionalen Bereich, bei ca. 30 % der Taten lag der Ankerpunkt jedoch in einer Entfernung von über 20 Kilometern Luftlinie.

Eine Ursache dieses Ergebnisses dürfte der höhere Anteil geplanter Taten (ca. 40 %) in dieser Deliktsgruppe sein. Unter „Planung“ wird dabei nicht verstanden, dass alle weiteren Tatphasen innerhalb des Gesamtgeschehens (beispielsweise die Auswahl des Ortes der Vergewaltigung) schon im Vorfeld der Tat von Täter antizipiert waren. „Tatplanung“ bedeutet lediglich, dass seitens des Täters bereits vor der Kontaktaufnahme mit dem Opfer ein Tatentschluss zur Begehung einer Vergewaltigung vorlag.<sup>66</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Findet im Rahmen einer Vergewaltigung eine Ortsverlagerung statt und folgt das Opfer zunächst ohne Argwohn dem Täter, so kann von einem sehr regionalen Bezug des Täters zum Ort der Kontaktaufnahme ausgegangen werden.

#### **4.2.3 Tatortwechsel bei Sexualmorden „ohne Argwohn“ oder „unter Zwang“?**

Betrachtet man die Stichprobe der Sexualmorde in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der Merkmale „ohne Argwohn“ und „unter Zwang“, so suggerieren die Zahlen einen - analog zu der Gruppe der Vergewaltigungen - signifikanten Unterschied, der aber tatsächlich statistisch nicht gesichert ist. Ursächlich hierfür sind die geringen Fallzahlen.

In fast neun von zehn Taten lag der Ankerpunkt des Täters in einer Entfernung von weniger als zehn Kilometern um den Kontaktort, wenn das Opfer dem Täter ohne Argwohn folgte. Bei diesen Delikten handelt es sich, wie auch bei den Vergewaltigungen, zu 82 % um spontane Taten.

---

<sup>66</sup> Vgl. hierzu auch Rossmo 2000, S. 115.

Wurde das Opfer unter Zwang an einen weiteren Tatort verbracht, so galt dies immerhin noch für nahezu zwei Drittel aller Fälle. Der Anteil spontaner Taten ist mit 31 % deutlich geringer als bei der Vergleichsgruppe „ohne Argwohn“.

Abbildung 6:

**Entfernungen Kontaktort- Ankerpunkt bei Sexualmorden mit mehreren Tatorten, wenn das Opfer ohne Argwohn einen anderen Tatort aufsucht oder unter Zwang verbracht wird. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Kontaktort - Ankerpunkt (Luftlinie)	Ohne Argwohn		Unter Zwang	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	12	54,5	3	11,5
bis 5 km	4	72,7	10	50,0
bis 10 km	3	86,4	4	65,4
bis 15 km	0	86,4	2	73,1
bis 20 km	0	86,4	1	76,9
über 20 km	3	100,0	6	100,0
Gesamt:	22	100,0	26	100,0

An dieser Stelle ist ein Blick auf die Entfernungskategorie „bis 1 Kilometer“ lohnenswert. Begab sich das Opfer ohne Argwohn an einen weiteren Tatort, so war der Ankerpunkt des Täters in mehr als der Hälfte der Fälle nicht weiter als einen Kilometer Luftlinie vom Kontaktort entfernt.

Bei der Vergleichsgruppe („unter Zwang“) lag nur in ca. einem von zehn Fällen der Ankerpunkt des Täters nicht weiter als einen Kilometer entfernt. Dies könnte dafür sprechen, dass Täter dieser Gruppe eine sogenannte „Sicherheitszone“ beachten. Sicherheitszonen sind ein unmittelbar um den Ankerpunkt der Täter gelegener Bereich, in dem die Täter deshalb keine Taten begehen, weil ihnen aufgrund von Vertrautheit und erhöhter Wiedererkennungsmöglichkeiten das entsprechende Risiko zu hoch ist.<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Solche Bereiche der reduzierten Wahrscheinlichkeit krimineller Aktivität haben Canter & Larkin (1993) für Serienvergewaltiger und Canter & Hodges (1997) für britische und US-amerikanische Serienmörder beschrieben.



Dieser Unterschied ist hochsignifikant<sup>68</sup> und hat daher besondere Bedeutung für die fallanalytische Betrachtung bzw. die polizeiliche Ermittlungsarbeit. An dieser Fragestellung wird deutlich, wie wichtig neben der Ermittlung der Kontaktörtlichkeit auch die Ermittlung der Umstände der Kontaktaufnahme einschließlich des Verlassens dieses Ortes sind. Verließen die handelnden Personen einvernehmlich den Ort der Kontaktaufnahme oder wurde das Opfer unter Zwang an einen weiteren Ort verschleppt sind hier ganz wesentliche Fragen.

Ähnlich wie in der Deliktsgruppe der Vergewaltigungen kann bei einer „freiwilligen“ Ortsverlagerung im Rahmen des Tatgeschehens ein sehr regionaler Bezug des Täters zum Kontaktort angenommen werden (auch wenn er sich hochsignifikant nur im Radius von einem Kilometer abbildet). Dieser sehr regionale Bezug dürfte in einigen Fällen die Ursache für eine spätere Tötung des Opfers sein, handelt es sich doch tatsächlich bei der Mehrzahl dieser Delikte um Verdeckungsmorde.

#### **4.2.4 In welche Richtung wird der Tatort verlagert?**

##### **4.2.4.1 Vergewaltigungen**

Wird im Rahmen des Tatgeschehens ein neuer Tatort aufgesucht, so ist das räumliche Verhalten nach der Kontaktaufnahme einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. Von Interesse ist an dieser Stelle die Frage, ob der Täter den weiteren Tatort eher in Richtung seines Ankerpunktes verlagert (geht er quasi „nach Hause“) oder ob er mehr Distanz zwischen seinem Ankerpunkt und den Ort der Vergewaltigung bringt?

Diese Fragestellung wurde nur für die Taten untersucht, bei der die Kontaktaufnahme im regionalen Bereich erfolgte. Bei überregionalen Taten kommt ihr in der Regel keine Bedeutung zu, da die Entfernungen per se zu groß sind, um daraus ermittlungsrelevante Ableitungen treffen zu können.

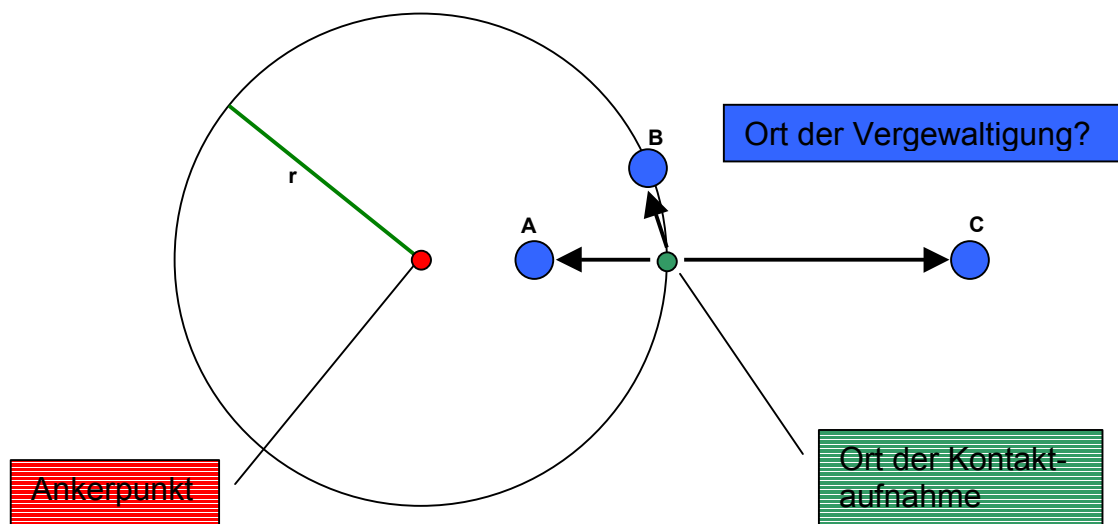
---

<sup>68</sup> Dabei wurde berücksichtigt, dass in der Gruppe „unter Zwang“ nur 3 Fälle berechnet werden konnten. Die Werte sind dennoch hochsignifikant, eine Interpretation ist zulässig.

Zur Veranschaulichung dieser Fragestellung wurde ein Modell entworfen, welches aus Abbildung 7 ersichtlich ist.

Abbildung 7:

Relation „Entfernung Ankerpunkt - Ort der Kontaktaufnahme“ zu „Entfernung Ankerpunkt - Ort der Vergewaltigung“



In 51 % der Fälle (51 von 101 Taten) lag der Vergewaltigungsort in geringerer Distanz zum Ankerpunkt des Täters als der Kontaktort (in der Abbildung 7 mit Vergewaltigungsort „A“ bezeichnet). In 9 % der Fälle (9 Taten) erfolgte zwar eine Ortsverlagerung, die Distanz blieb jedoch gleich (in der Abbildung 7 als Ort „B“ angegeben). Bei den verbleibenden 40 % der Fälle (41 Taten) war die Distanz vom Vergewaltigungsort zum Ankerpunkt größer als jene vom Kontaktort zum Ankerpunkt (in der Abbildung 7 als Ort „C“ bezeichnet).

Selbst bei dieser Verlagerung „weg vom Ankerpunkt“ wurden jedoch keine großen Distanzen zurückgelegt. Alle weiteren Tatorte lagen innerhalb eines Radius von 20 Kilometern um den Ankerpunkt des Täters.

Bei den Vergewaltigungen ist eine Aussage hinsichtlich einer bevorzugten Verlagerungsrichtung des Tatgeschehens nicht möglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei einer Tatortverlagerung im Deliktsbereich der Vergewaltigung verhältnismäßig geringe Distanzen zurückgelegt werden. Der Täter ist primär bestrebt, zeitnah eine geeignete Örtlichkeit zur ungestörten Durchführung der Vergewaltigung zu finden. Weniger kommt es ihm darauf an, aus Gründen der Verschleierung seines Ankerpunktes eine möglichst große Distanz zwischen diesem Ort und dem Ort der Vergewaltigung aufzubauen.

#### **4.2.4.2 Sexualmorde**

Auch bei den Sexualmorden bot sich ein uneinheitliches Bild bei einer Ortsverlagerung im Rahmen des Tatgeschehens. Ähnlich wie bei den Vergewaltigungen lag der Ort der sexuellen Handlungen bei Sexualmorden in 35 % der Fälle (12 von 34 Taten) näher zum Ankerpunkt des Täters als der Kontaktort (in der Abbildung 7 mit Ort „A“ angegeben).

In den restlichen Fällen (22 Taten) vergrößerte sich die Distanz (in der Abbildung 7 als Ort „C“ bezeichnet). Doch legten die Täter mehrheitlich in diesen Fällen wiederum keine großen Distanzen zurück, lediglich bei sechs Taten verließen die Täter zur Durchführung des Sexualdeliktes den regionalen Bereich von 20 Kilometern Umkreis um ihren Ankerpunkt.

Als Motiv für einen Tatortwechsel ist an erster Stelle wiederum das Aufsuchen einer geschützten Örtlichkeit zu nennen. Untersuchungen zum detaillierten Bewegungsbild der Täter erbrachten keine Ergebnisse hinsichtlich einer Richtungspräferenz. Es konnte kein einheitliches Bewegungsmuster bei der Ausführung von Sexualmorden erkannt werden.

Somit würde es einen untauglichen Versuch darstellen, alleine aufgrund der Lage von Kontaktort und Vergewaltigungsort eine Richtungseinschätzung zum Ankerpunkt des Täters zu treffen. In jedem Fall ist vor einer geografischen Einschätzung eine eingehende Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung weiterer Faktoren, beispielsweise in Form einer Fallanalyse, notwendig.

### **4.3 Vergleich Stadt - Land**

Zusammenhänge zwischen der Größe der Wohnortgemeinde und den zurückgelegten Distanzen wurden im Bereich der Sexualstraftaten bisher kaum untersucht. Dies mag daran liegen, dass sich Untersuchungen häufig auf einen beschränkten geografischen Raum bezogen (z. B. Großstädte in den USA oder der Großraum London) oder der untersuchte Raum nicht repräsentativ abgedeckt war (wie dies z. B. bei Warren u. a. 1995 u. 1998 der Fall war). Weiterhin zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die Täterorientiertheit vieler Untersuchungen (z. B. Groth 1979) und der Umstand, dass sich ein großer Teil der Sexualdelikte im sozialen Nahraum abspielt (Baumann 1983).

#### **4.3.1 Ländliche versus städtische Täter bei Vergewaltigungen**

Das Untersuchungsziel dieses Abschnittes betrifft die Fragestellung, ob im ländlichen Bereich ansässige Täter ein anderes geografisches Tatverhalten zeigen als Täter, die im städtischen Bereich ihren Ankerpunkt besitzen. Zu diesem Zweck wurde die Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. Stadt erhoben, in der sich der jeweilige Ankerpunkt des Täters befand und einer von sechs Kategorien<sup>69</sup> zugeordnet.

Dem „ländlichen Bereich“ wurden Ortschaften bis 20.000 Einwohnern zugeordnet (Kategorien 1 und 2). Städte jenseits dieser 20.000-Einwohner-Marke weisen in der Regel bereits städtischen Charakter auf, hier finden sich neben kleinen regionalen Ballungsräumen und urbanen Gebilden auch Millionenstädte wie Berlin, Hamburg oder München.

---

<sup>69</sup> Kategorie 1: bis 5.000 Einwohner  
Kategorie 2: 5.001 bis 20.000 EW  
Kategorie 3: 20.001 bis 100.000 EW  
Kategorie 4: 100.001 bis 200.000 EW  
Kategorie 5: 200.001 bis 500.000 EW  
Kategorie 6: über 500.000 EW

Wie aus der Abbildung 8 deutlich hervorgeht, ist bei 75 % aller Vergewaltigungen (75 von 100 Taten), bei denen der Täter im ländlichen Raum seinen Ankerpunkt hat, der Ort der Kontaktaufnahme noch im regionalen Bereich zu finden. Für den städtischen Bereich gilt dies für ca. 89 % der Taten (221 von 248 Fällen), dieser Unterschied ist signifikant.<sup>70</sup>

Abbildung 8:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Vergewaltigungen im ländlichen Raum (Ortschaften bis 20.000 Einwohner) und im städtischen Raum (Ortschaften über 20.000 Einwohner). Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	bis 20.000 EW		über 20.000 EW	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	17	17,0	81	32,7
bis 5 km	28	45,0	89	68,5
bis 10 km	10	55,0	32	81,5
bis 15 km	14	69,0	12	86,3
bis 20 km	6	75,0	7	89,1
über 20 km	25	100,0	27	100,0
Gesamt:	100	100,0	248	100,0

Man könnte aus diesem Ergebnis den Schluss ziehen, dass Täter mit einem Ankerpunkt im ländlichen Bereich tendenziell größere Distanzen zur Begehung einer Vergewaltigung zurücklegen.

<sup>70</sup> Warren u. a. (1998), die bei Serienvergewaltigern zwischen „ländlich, vorstädtisch und städtisch“ (ebd., S. 50) unterschieden, konnten hier keine signifikanten Zusammenhänge finden.

Ein detaillierter Blick auf den „ländlichen“ Bereich ergibt allerdings, dass für diesen signifikanten Unterschied ausschließlich die Taten der Kategorie 2 (5.001 bis 20.000 Einwohnern) verantwortlich sind. In die Kategorie 2 fallen vorwiegend Kleinstädte wie beispielsweise Maulbronn, Eggenfelden oder Tangermünde.

Die Werte der Kategorie 1 (bis 5.000 Einwohner) unterscheiden sich hingegen überhaupt nicht von den Werten der Kategorien 3 bis 6, also dem städtischen Bereich. Dies bedeutet, dass ein in einem Dorf ansässiger Täter bei Begehung einer Vergewaltigung das gleiche geografische Tatverhalten hinsichtlich zurückzulegender Distanzen zeigt wie ein Täter, dessen Ankerpunkt in einer Millionenstadt zu finden ist.

Warum gerade bei Taten mit einem Ankerpunkt des Täters in der Kategorie 2 ein anderes geografisches Tatverhalten als in allen anderen Kategorien festzustellen ist, lässt sich nicht mit den hier aufgeworfenen Fragestellungen erklären. Hierzu bedarf es intensiverer Untersuchungen zum allgemeinen Mobilitätsverhalten der Bevölkerung sowie weiteren demographischen Faktoren in diesem speziellen Raum, die den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

### 4.3.2 Ländliche versus städtische Täter bei Sexualmorden

Im Bereich der Sexualmorde, bei denen die Täter ihren Ankerpunkt in städtischen Regionen haben, findet sich in über 76 % der Fälle (42 von 55 Taten) der Kontaktort in einer Entfernung von weniger als fünf Kilometer Luftlinie vom Ankerpunkt. Dies stellt einen hochsignifikanten Unterschied zu Sexualmorden „ländlicher“ Täter dar.

Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sich die beiden Gruppen in ihrer Gesamtheit signifikant unterscheiden, auch wenn dies die Zahlen in der Abbildung 9 suggerieren.

Abbildung 9:

Entfernungen Ankerpunkt - Ort der Kontaktaufnahme bei Sexualmorden im ländlichen Raum (Ortschaften bis 20.000 Einwohner) und im städtischen Raum (Ortschaften über 20.000 Einwohner). Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	bis 20.000 EW		über 20.000 EW	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	10	22,7	21	38,2
bis 5 km	9	43,2	21	76,4
bis 10 km	11	68,2	4	83,6
bis 15 km	3	75,0	4	90,9
bis 20 km	1	77,3	1	92,7
über 20 km	10	100,0	4	100,0
Gesamt:	44	100,0	55	100,0

Die stärkere Regionalität im städtischen Bereich dürfte sich in allererster Linie durch bessere Tatgelegenheitsstrukturen erklären lassen. Naturgemäß ist die Bevölkerungsdichte in städtischen Räumen größer und somit ist grundsätzlich eine höhere Verfügbarkeit fremder Opfer im Nahbereich des Ankerpunktes gegeben.



In städtischen Regionen sind zudem infrastrukturelle Gegebenheiten (z. B. Arbeitsstelle, Geschäfte, Gaststätten, Freizeitmöglichkeiten) auf einem engeren Gebiet konzentriert. Dies ist insbesondere für die Erklärung von spontanen Taten, welche in der Regel in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Alltagsroutinen des Täters stehen, von Belang.

Täter, die bereits einen Tatentschluss zur Begehung eines Sexualdeliktes gefasst haben und nun zur Tat schreiten, finden in urbanen Räumen in relativer Nähe ihres Ankerpunktes eine ausreichende Anonymität vor. Der geografische Raum ist ihnen vertraut und sie sehen offensichtlich keine Notwendigkeit, den Ort der Kontaktaufnahme in die nächste Stadt oder weiter entfernte Regionen zu verlegen. Analog zu Untersuchungen zu anderen Deliktsbereichen<sup>71</sup> liegt der Schluss nahe, dass sich auch bei der Begehung von Sexualstraftaten in der Nähe des Ankerpunktes ein gewisses Maß an Bequemlichkeit des Täters widerspiegeln dürfte.

---

<sup>71</sup> So weisen Brantingham & Brantingham (1984) darauf hin, dass Räuber im Falle des Bestehens gleichwertiger Alternativen bezüglich einer neuen Raubstraftat in aller Regel das Objekt auswählen würden, welches ihrem Ankerpunkt am nächsten liegt.

#### **4.4 Taten mit oder ohne vorgefasstem Tatentschluss**

Sowohl bei Vergewaltigungen als auch bei Sexualmorden stellt sich die Frage, wann der Täter den Tatentschluss zur Begehung einer Sexualstraftat fasst. Unterschieden wird in dieser Untersuchung zwischen dem vorgefassten Tatentschluss, der den Täter zielgerichtet im Hinblick auf eine Sexualstraftat agieren lässt, gemeinhin als „geplante“ Tat bezeichnet. Wie bereits oben erläutert bedeutet „Tatplanung“ jedoch nicht, dass alle Tatphasen innerhalb des Gesamtgeschehens (beispielsweise die Auswahl des Ortes der Vergewaltigung) schon im Vorfeld der Tat vom Täter antizipiert waren. Diesen Fällen stehen solche Taten gegenüber, bei denen der Täter ohne vorgefassten Tatentschluss agierte, sich der Täter also „spontan“ zur Begehung einer Sexualstraftat entschloss.

In Bezug auf das geografische Tatverhalten ist nun die Frage zu stellen, ob sich Unterschiede zwischen sogenannten „spontanen“ und „geplanten“ Taten finden lassen.

##### **4.4.1 Vergewaltigungen mit oder ohne vorgefasstem Tatentschluss**

73,6 % der Vergewaltigungen (256 von 348 Taten) fielen in die Kategorie der „spontanen“ Taten. Lediglich ein Viertel der Taten konnten als „geplante“ Taten klassifiziert werden.

Diese beiden Gruppen unterscheiden sich in ihrer Gesamtheit signifikant. Täter „geplanter“ Vergewaltigungen legten größere Distanzen zwischen ihren Ankerpunkt und den Ort der Kontaktaufnahme als Täter „spontaner“ Taten.<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> Dieser signifikante Unterschied zwischen beiden Untergruppen lässt sich auch bei der Entfernung vom Ankerpunkt zum Ort des Angriffs feststellen.

Dies erstaunt insofern nicht, als dass der spontane Täter vorwiegend aus Alltagsroutinen heraus agierte, während der „planende“ Täter in der Regel gezielt einen Ort zur Kontaktaufnahme mit einem späteren Opfer aufsuchte.

Daraus könnte man nun folgern, dass planende Täter grundsätzlich sehr weite Distanzen zur Tatbegehung zurücklegen, um die Gefahr einer Identifizierung zu minimieren. Dies ist allerdings nicht der Fall. Auch bei Vergewaltigungen „planender“ Täter wurde in nahezu acht von zehn Fällen ein Ort zur Kontaktaufnahme in einem Umkreis von weniger als 20 Kilometern um den Ankerpunkt des Täters gewählt.

Abbildung 10:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Vergewaltigungen mit vorgefasstem Tatentschluss und ohne vorgefasstem Tatentschluss. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert (hochsignifikanter Bereich dunkelrot).**

<i>Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)</i>	<i>Ohne vorgefassten Tatentschluss</i>		<i>Mit vorgefasstem Tatentschluss</i>	
	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>
bis 1 km	85	33,2	13	14,1
bis 5 km	83	65,6	34	51,1
bis 10 km	32	78,1	10	62,0
bis 15 km	13	83,2	13	76,1
bis 20 km	11	87,5	2	78,3
über 20 km	32	100,0	20	100,0
Gesamt:	256	100,0	92	100,0

Wie ein detaillierter Blick auf die einzelnen Entfernungskategorien in der Abbildung 10 zeigt, war den „planenden“ Tätern offensichtlich daran gelegen, nicht im unmittelbaren Nahbereich des Ankerpunktes ihre Taten zu begehen. So nahmen im Umkreis von einem Kilometer Entfernung um den Ankerpunkt hochsignifikant weniger „geplante“ als „spontane“ Taten ihren Anfang.

Daraus ist zu folgern, dass Vergewaltiger mit einem vorgefasstem Tatentschluss in der Mehrheit eine „Sicherheitszone“ um ihren Ankerpunkt legen.

#### 4.4.2 Sexualmorde mit oder ohne vorgefasstem Tatentschluss

Ca. 58 % der Sexualmorde (57 von 99 Taten) konnten als „spontane“ Taten klassifiziert werden. Bei den restlichen 42 Taten hatten die Täter einen vorgefasstem Tatentschluss, eine Sexualstraftat zu begehen. In ca. 45 % dieser Fälle (19 Taten) umfasste der Tatentschluss auch die Tötung des Opfers nach der Sexualtat.

Im Unterschied zu Vergewaltigungen lassen sich bei Sexualmorden hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens keine signifikanten Unterschiede zwischen Taten „mit“ und „ohne“ vorgefasstem Tatentschluss feststellen.

Bei nahezu 90 % der „spontanen“ Taten ist der Ankerpunkt des Täters im regionalen Bereich zu finden. Bei den „geplanten“ Taten ist dies immerhin in über 80 % der Fälle festzustellen.

Abbildung 11:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Sexualmorden mit vorgefasstem Tatentschluss und ohne vorgefasstem Tatentschluss, Prozentwerte kumuliert.**

<i>Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)</i>	<i>Ohne vorgefassten Tatentschluss</i>		<i>Mit vorgefasstem Tatentschluss</i>	
	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>
bis 1 km	21	36,8	10	23,8
bis 5 km	17	66,7	13	54,8
bis 10 km	9	82,5	6	69,0
bis 15 km	4	89,5	3	76,2
bis 20 km	0	89,5	2	81,0
über 20 km	6	100,0	8	100,0
<b>Gesamt:</b>	<b>57</b>	<b>100,0</b>	<b>42</b>	<b>100,0</b>

Eine „Sicherheitszone“ - wie sie bei den geplanten Vergewaltigungen festzustellen war - ist bei geplanten Sexualmorden nicht zu erkennen.

Ein singuläres Erklärungsmuster für das Fehlen einer Sicherheitszone konnte dabei anhand der innerhalb dieser Untersuchung gewählten Kategorien nicht herausgearbeitet werden. Vielmehr wäre hierfür eine gesonderte Untersuchung notwendig, die neben tatsituativen auch persönlichkeitsbezogene Faktoren berücksichtigen müsste.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die „Tatplanung“ als alleiniges Kriterium in Bezug auf die Gruppe der Sexualmorde keinen diskriminierenden Charakter hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens besitzt. Diese Aussage gilt unabhängig von der Tatsache, ob sich die „Tatplanung“ nur auf die Begehung des Sexualdeliktes bezog oder ob auch die Tötung bereits vom Tatplan umfasst war.

#### **4.5 „Fremd“ versus „flüchtige Vorbeziehung“**

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf die situative Gestaltung des Kontakts zwischen Täter und Opfer gelegt. Lassen sich im Hinblick auf das geografische Tatverhalten Unterschiede zwischen jenen Taten finden, bei denen das Opfer unmittelbar (durch fremde Täter) körperlich attackiert wurde und solchen Taten, bei denen vor dem Angriff eine für das Opfer unverfängliche Interaktion zwischen Täter und Opfer stattfand?

Der Regelfall einer „fremden“ Täter-Opfer-Beziehung betrifft dabei die Konstellation, dass sich Täter und Opfer im Vorfeld der Tat nie begegnet sind. In einigen der hier behandelten Fälle hatte der Täter im Vorfeld der Tat durch Ausspähungsmaßnahmen viele Details aus dem Leben des Opfers in Erfahrung gebracht. Auch in diesen Fällen ist zweifelsfrei noch von einer fremden Täter-Opfer-Beziehung im Sinne dieser Untersuchung auszugehen.

Bestand unmittelbar im Vorfeld der Sexualstraftat jedoch ein erstmaliger Kontakt zwischen Täter und Opfer, beispielsweise in Form einer Unterhaltung in einer Gaststätte, so wurden diese Fälle in der weiteren Folge der Kategorie „flüchtige Vorbeziehung“ zugeordnet.

##### **4.5.1 Täter-Opfer-Beziehung bei Vergewaltigungen**

Innerhalb der Deliktsguppe der Vergewaltigungen konnte in 83,3 % der Fälle (290 Taten) eine „fremde“ Täter-Opfer-Beziehung und in den verbleibenden 16,7 % (58 Taten) eine „flüchtige Vorbeziehung“ festgestellt werden.

Bei der Betrachtung der Abbildung 12 wird deutlich, dass es sich sowohl bei Taten mit „fremder“ Täter-Opfer-Beziehung als auch bei Taten mit einer „flüchtigen Vorbeziehung“ in der überwiegenden Zahl um regionale Taten handelt. Für die Kategorie „fremd“ gilt dies für mehr als acht von zehn Taten, bei der „flüchtigen Vorbeziehung“ sogar für mehr als neun von zehn Taten.

Abbildung 12:

**Entfernungen Ankerpunkt - Ort der Kontaktaufnahme bei der Gruppe der Vergewaltigungen mit fremder Täter-Opfer-Beziehung und flüchtiger Vorbeziehung. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	„Fremd“		„Flüchtige Vorbeziehung“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	78	26,9	20	34,5
bis 5 km	104	62,8	13	56,9
bis 10 km	29	72,8	13	79,3
bis 15 km	21	80,0	5	87,9
bis 20 km	10	83,4	3	93,1
über 20 km	48	100,0	4	100,0
Gesamt:	290	100,0	58	100,0

Die Werte scheinen auf den ersten Blick eng beieinander zu liegen, dennoch unterscheiden sich die beiden Gruppen statistisch hochsignifikant.<sup>73</sup> Bei Taten mit „flüchtiger Vorbeziehung“ fand sich der Ort der Kontaktaufnahme durchschnittlich in geringerer Distanz zum Ankerpunkt als bei der Vergleichsgruppe.

Dies lässt sich vornehmlich damit erklären, dass es sich bei Taten mit „flüchtiger Vorbeziehung“ fast ausschließlich um „spontane“ Taten handelte (über 93 %) und die Täter somit in der Regel aus Alltagsroutinen heraus agierten (hier insbesondere abendliche Gaststättenbesuche oder Feste). Wie bereits bei der Untersuchung der „spontanen“ versus der „geplanten“ Vergewaltigungen aufgeführt, lassen sich bei den Erstgenannten signifikant nähere Distanzen zum Ankerpunkt feststellen (siehe Abbildung 10).

<sup>73</sup> Die hochsignifikanten Unterschiede zwischen der Gruppe der „fremden“ Taten und der Taten mit „flüchtiger Vorbeziehung“ lassen sich auch bei den Entfernungen vom Ankerpunkt zum „Ort des Angriffs“ sowie zum „Ort der Vergewaltigung“ erkennen. Die hochsignifikanten Ausprägungen sind hier auf deutlich höhere Mittelwerte in der Gruppe der „fremden“ Täter und eine dort vorhandene größere Bandbreite der Distanzen (Streuung) zurückzuführen.

Für die polizeiliche Ermittlungspraxis hat dieser Unterschied allerdings keine Relevanz. Ob nun acht von zehn Tätern (wie bei der Gruppe der „fremden Täter“) oder neun von zehn Tätern („flüchtige Vorbeziehung“) im regionalen Bereich anzusiedeln sind, dürfte in der polizeilichen Ermittlungspraxis ohne Belang sein.

#### 4.5.2 Täter-Opfer-Beziehung bei Sexualmorden

Bei der Deliktsgruppe der Sexualmorde kann ebenfalls in 83 % der Fälle (82 Taten) eine „fremde“ Täter-Opfer-Beziehung konstatiert werden. Lediglich in 17 % der Fälle (17 Taten) bestand vor dem Angriff eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.

In beiden Gruppen sind über 80 % der Taten im regionalen Bereich anzusiedeln.

Abbildung 13:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei der Gruppe der Sexualmorde mit fremder Täter-Opfer-Beziehung und Sexualmorden mit flüchtiger Vorbeziehung, Prozentwerte kumuliert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	„Fremd“		„Flüchtige Vorbeziehung“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	24	29,3	7	41,2
bis 5 km	26	61,0	4	64,7
bis 10 km	12	75,6	3	82,4
bis 15 km	7	84,1	0	82,4
bis 20 km	2	86,6	0	82,4
über 20 km	11	100,0	3	100,0
Gesamt:	82	100,0	17	100,0



Die Ergebnisse der beiden Gruppen weisen keine signifikanten Unterschiede auf. Das Kriterium der Täter-Opfer-Beziehung hat bei Sexualmorden keinerlei Bedeutung hinsichtlich der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens.

## 4.6 Alter

### 4.6.1 Alter der Täter bei Vergewaltigungen

Legt man die allgemeine Lebenserfahrung als Maßstab an, so wäre zu erwarten, dass ältere Täter eine deutlich größere Mobilität bei der Begehung von Sexualstraftaten an den Tag legen als jüngere Täter. Ein höheres Alter lässt den Schluss zu, dass die Täter im Rahmen der allgemeinen Sozialisation bereits mehr Erfahrungen in unterschiedlichen geografischen Räumen gesammelt haben dürften (z. B. durch verschiedene Arbeitsstellen und ggf. auch Wohnortwechsel). Darüber hinaus würde man älteren Tätern bei der Begehung von Sexualstraftaten eher zubilligen, die Gefahr einer leichteren Identifizierung beim Agieren im geografischen Nahraum zu berücksichtigen.

Das Durchschnittsalter der Vergewaltiger dieser Untersuchung liegt bei 29 Jahren. Es wurden daher zwei Gruppen mit „jüngeren“ Tätern bis 29 Jahre (191 Fälle) und „älteren“ Tätern ab 30 Jahre (157 Fälle) gebildet.

Tatsächlich ist ein Trend festzustellen, dass die Gruppe der „älteren“ Täter etwas weitere Distanzen zwischen dem Ankerpunkt und dem Ort der Kontaktaufnahme zurück legt. Eine Signifikanz ist jedoch nicht gegeben, so dass dieser „Trend“ kaum Relevanz für die polizeiliche Praxis haben dürfte.

Denn auch hier nahm sowohl bei den jüngeren als auch bei den älteren Tätern in über 80 % der Fälle die Tat ihren Anfang im regionalen Bereich. Bei den jüngeren Tätern lag der Wert bei 86,9 % (166 Fälle), die älteren Tätern wiesen einen Wert von 82,8 % (130 Fälle) auf.

Signifikante Unterschiede ließen sich jedoch bei der Aufteilung der Stichprobe in die Taten erzielen, bei denen der Täter bei Tatbegehung unter 18 Jahre alt war und jenen Taten, bei denen er 18 Jahre oder älter war. Dieser Aufteilung lag die Überlegung zugrunde, dass Täter unter 18 Jahren noch nicht im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 sein können und damit immobil sein dürften.

Abbildung 14:

**Entfernungen Ankerpunkt - Ort der Kontaktaufnahme bei der Gruppe der Vergewaltigungen bei Tätern „unter 18 Jahren“ und Tätern „mit 18 Jahren und älter“, Prozentwerte kumuliert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	„unter 18“		„18 und älter“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	10	37,0	88	27,4
bis 5 km	13	85,2	104	59,8
bis 10 km	1	88,9	41	72,6
bis 15 km	0	88,9	26	80,7
bis 20 km	0	88,9	13	84,7
über 20 km	3	100,0	49	100,0
Gesamt:	27	100,0	321	100,0

Wie aus Abbildung 14 zu ersehen ist, haben sich diese Überlegungen - nicht völlig überraschend - hochsignifikant bestätigt. Diese Werte gelten analog für den „Ort des Angriffs“ und den „Ort der Vergewaltigung“, auch hier legten die Täter unter 18 Jahren hochsignifikant geringere Distanzen zurück.

#### 4.6.2 Alter der Täter bei Sexualmorden

Das Durchschnittsalter der Täter bei Sexualmorden in dieser Stichprobe liegt gleichfalls bei 29 Jahren. Auch hier wurden zwei Gruppen aus „jüngeren“ Tätern bis 29 Jahren (51 Fälle) und „älteren“ Tätern ab 30 Jahren (48 Fälle) gebildet.

Die Werte beider Gruppen unterscheiden sich nicht, es lassen sich keinerlei Signifikanzen feststellen.

Der Kontaktort in Fällen mit Beteiligung „jüngerer“ Täter lag in 84,3 % der Taten im Umkreis bis 20 Kilometer Entfernung um den Ankerpunkt. Für Taten „älterer“ Täter galt dies in 87,5 % der Fälle.

Selbst bei einer Unterteilung in die Altersgruppen „unter 18“ und „18 und älter“ lassen sich - anders als bei den Vergewaltigungen - keine signifikanten Unterschiede herausarbeiten.

Diese Erkenntnis hat zur Folge, dass Ableitungen zum geografischen Tatverhalten bei Sexualmorden, die allein aus Alterseinschätzungen beispielsweise in einer Fallanalyse gezogen werden, nicht zulässig sind.

## 4.7 Polizeiliche Vorerkenntnisse

Polizeiliche Vorerkenntnisse<sup>74</sup> des Täters könnten Einfluss auf dessen geografisches Tatverhalten haben, da vorherige Kontakte mit der Polizei unter Umständen zu einer erhöhten Umsicht bei der Auswahl zukünftiger Tatorte führen. Diese Annahme würde man umso mehr bei Tätern mit „einschlägigen“<sup>75</sup> polizeilichen Vorerkenntnissen vermuten, wenn der Täter also bereits wegen eines Sexualdeliktes polizeilich in Erscheinung getreten ist. Im Falle einer regionalen Nähe würde insbesondere dieser Täter befürchten müssen, automatisch in den Kreis der zu überprüfenden Personen zu gelangen.

### 4.7.1 Polizeiliche Vorerkenntnisse bei Vergewaltigungen

In ca. 86 % der Vergewaltigungen (299 Fälle) wiesen die Täter polizeiliche Vorerkenntnisse auf<sup>76</sup>. Diese Täter unterscheiden sich in Bezug auf ihr geografisches Tatverhalten erstaunlicherweise nicht von den Tätern, die keine polizeilichen Vorerkenntnisse aufweisen. In beiden Gruppen lag die Entfernung vom Ankerpunkt zum Ort der Kontaktaufnahme in ca. 85 % der Fälle im regionalen Bereich von 20 Kilometern.

Eine allgemeine polizeiliche Vorbelastung stellt demnach kein diskriminierendes Element bei der Frage des geografischen Tatverhaltens dar. Dies gilt gleichfalls für Taten, bei denen der Täter einschlägige Vorerkenntnisse aufwies.

---

<sup>74</sup> Polizeiliche Vorerkenntnisse im Sinne dieser Untersuchung sind alle Sachverhalte, welche der Polizei als Straftat oder Ordnungswidrigkeit vor der hier untersuchten Vergewaltigung bzw. dem hier untersuchten Sexualmord zur Kenntnis gelangten.

<sup>75</sup> Unter „einschlägigen“ Delikten sind alle Straftaten des Abschnittes 13 des StGB zu subsumieren.

<sup>76</sup> Diese Werte korrespondieren mit den Aussagen von Straub & Witt (2003) zu polizeilichen Vorerkenntnissen von Vergewaltigern. Auch dort wiesen 85 % aller „fremden“ Vergewaltiger polizeiliche Vorerkenntnisse auf.

In knapp 45 % aller Taten (156 Fälle) wiesen die Täter einschlägige Vorerkenntnisse auf. Diese Täter unterscheiden sich hinsichtlich ihres räumlichen Tatverhaltens nicht von der Gruppe der Täter ohne einschlägige Vorerkenntnisse. Die Werte der Fälle mit einem regionalen Bezug zum Ankerpunkt sind mit 84,9 % (ohne Erkenntnisse) und 85,3 % (mit Erkenntnissen) nahezu deckungsgleich.

#### **4.7.2 Polizeiliche Vorerkenntnisse bei Sexualmorden**

Bei den Sexualmorden bietet sich ein fast identisches Bild: In 85 % der Taten (84 Fälle) wiesen die Täter allgemeine polizeiliche Vorerkenntnisse auf, bei den einschlägigen Delikten galt dies für ca. 46 % der Taten (46 Fälle).

Auch bei Sexualmorden spielt die Frage der im Vorfeld der Tat erfolgten allgemeinen polizeilichen Auffälligkeit keine Rolle im Hinblick auf die Einschätzung des geografischen Tatverhaltens. In über 85 % der Fälle beider Gruppen (mit und ohne allgemeine polizeiliche Vorerkenntnisse) konnte ein regionaler Bezug zwischen Kontaktort und Ankerpunkt des Täters festgestellt werden.

Dies gilt gleichfalls für Taten, bei denen der Täter einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse aufzuweisen hatte. Hier lagen die Werte bei 84,8 % (mit) und 86,8 % (ohne), jeweils bezogen auf den Anteil der regionalen Taten dieser Untergruppen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder bei Vergewaltigungen noch bei Sexualmorden tragfähige Aussagen zum geografischen Tatverhalten anhand von polizeilichen Vorerkenntnissen - seien sie allgemeiner oder einschlägiger Natur - getroffen werden können.

## 4.8 Serientaten

Ein weiteres Untersuchungsziel betraf die Feststellung, ob sich hinsichtlich zurückgelegter Distanzen Unterschiede zwischen Serientaten und Einzeltaten feststellen lassen. Diese Frage ist deshalb von besonderem Interesse, da die weitverbreitete Annahme herrscht, dass es sich bei einem Serientäter um einen sehr planvoll agierenden und daher weit reisenden Tätertypus handelt. Dieser Annahme folgend läge die Vermutung nahe, dass die dem „überregionalen Bereich“ zugeordneten Taten zu einem sehr hohen Prozentsatz gleichzeitig Teil einer Serie sein dürften.

Zunächst sollte dabei definiert werden, was unter einer „Serie“ zu verstehen ist, wobei die folgende Definition sowohl für Vergewaltigungen als auch Sexualmorde Gültigkeit besitzt.

Eine „Serie“ im Sinne dieser Untersuchung liegt dann vor, wenn im Urteil mindestens zwei Taten abgeurteilt wurden, bei denen der Täter verschiedene Opfer zu unterschiedlichen Tatzeiten vergewaltigte bzw. tötete. Zwischen den Taten muss einerseits ein gewisser zeitlicher Zusammenhang bestehen und andererseits ein Zeitraum der sogenannten „emotionalen Abkühlung“ liegen, in der sich der Täter konsolidieren konnte. Der neuen Tat geht ein separater Tatentschluss voraus. Die Taten müssen mindestens das Versuchsstadium erreicht haben.

### 4.8.1 Serielle Vergewaltigungen

Ca. 37 % der Vergewaltigungen (130 Fälle) waren Teil einer Serie. In 54 % dieser Serientaten (70 Fälle) konnte ein vorgefasster Tatentschluss eruiert werden. Dieser Prozentsatz ist deutlich höher als bei den Einzeltaten, bei denen in lediglich 10 % der Fälle (22 Taten) eine „Tatplanung“ vorhanden war.

Hinsichtlich der Distanzen ist festzustellen, dass Serientäter in ihrer Gesamtheit signifikant mobiler sind als Einfachtäter. Diese Signifikanz bildet sich bei allen Distanzen vom Ankerpunkt zu den jeweiligen Tatorten ab.

Knapp neun von zehn Einzeltaten können als „regional“ eingestuft werden, während dies bei den Serientaten „nur“ für drei Viertel der Fälle gilt.

Abbildung 15:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Vergewaltigungen als Serientat und Einzeltat. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert (hochsignifikanter Bereich dunkelrot).**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	Serientat		Einzeltat	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	24	18,5	74	33,9
bis 5 km	46	53,8	71	66,5
bis 10 km	14	64,6	28	79,4
bis 15 km	12	73,8	14	85,8
bis 20 km	4	76,9	9	89,9
über 20 km	30	100,0	22	100,0
Gesamt:	130	100,0	218	100,0

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Distanz „bis einen Kilometer“ gelegt werden, da bei Serientaten der Initialkontakt zwischen Täter und Opfer in diesem Bereich sogar hochsignifikant seltener erfolgt.

Analog zu den „planenden Vergewaltigern“ ist hier ebenfalls die Vermeidung eines Agierens im absoluten Nahraum des Ankerpunktes zu erkennen.

Ob dieses Phänomen der „Sicherheitszone“ auf eine Antizipation polizeilicher Maßnahmen oder auf eine Reaktion auf diese zurückzuführen ist (Stichwort „verbrannte Erde“) <sup>77</sup>, kann dahingestellt bleiben. Für die fallanalytische Arbeit ist allein die Feststellung von Bedeutung, dass eine solche Zone bei Serienvergewaltigern existiert.

<sup>77</sup> So mutmaßen auch Canter & Larkin 1993, S. 68.



#### 4.8.2 Serielle Sexualmorde

Im Bereich der Sexualmorde stellten sich 24 von 99 Fällen als Teil einer Serie dar, dies entspricht ca. 24 % aller Taten. Ähnlich wie bei den Vergewaltigungen ist auch bei seriellen Sexualmorden ein wesentlich höherer Anteil „geplanter“ Taten zu verzeichnen (75 % bei Serientaten im Gegensatz zu 33 % bei Einzeltaten).

Auch wenn die Zahlen es nahelegen könnten, bestehen bei den seriellen Sexualmorden keine signifikanten Unterschiede zur Gruppe der Einzeltaten hinsichtlich der Entfernungen vom Ankerpunkt zum Ort der Kontaktaufnahme oder anderen Tatorten.

Ca. acht von zehn seriellen Sexualmorden sind als „regional“ einzustufen, bei den Einzeltaten trifft dies auf nahezu neun von zehn Taten zu.

Abbildung 16:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Sexualmorden als Serientat und Einzeltat, Prozentwerte kumuliert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	Serientat		Einzeltat	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	6	25,0	25	33,3
bis 5 km	8	58,3	22	62,7
bis 10 km	1	62,5	14	81,3
bis 15 km	2	70,8	5	88,0
bis 20 km	2	79,2	0	88,0
über 20 km	5	100,0	9	100,0
Gesamt:	24	100,0	75	100,0

Im Gegensatz zu den seriellen Vergewaltigungen lässt sich keine „Sicherheitszone“ bei den seriellen Sexualmorden erkennen. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Feststellungen des Abschnittes 4.4.2 (Tatentschluss bei Sexualmorden), wo ebenfalls bei den „geplanten“ Sexualmorden das Fehlen einer „Sicherheitszone“ konstatiert werden musste.

Abschließend ist somit festzustellen, dass allein anhand des Kriteriums „Serientat“ bzw. „Einzeltat“ im Bereich der Sexualmorde keine Ableitungen zum geografischen Tatverhalten möglich sind.

#### 4.9 Tatbegehungsweise „Einsteigen“ bei Vergewaltigungen

Eine besondere Tatbegehungsweise stellt das sogenannte „Einsteigen“ in einen geschützten Bereich des Opfers dar, dem sich in der Folge die Vergewaltigung anschließt. In der Regel dringen die Täter dabei in die Wohnung des Opfers ein<sup>78</sup>, dabei in der Mehrzahl während der Dunkelheit bzw. zur Nachtzeit. Häufig geht diesen Taten ein vorgefasster Tatentschluss zu einer Vergewaltigung voraus. In einigen Fällen gaben die Täter an, zur Begehung eines Eigentumdeliktes in die Wohnung eingestiegen zu sein. Hierbei dürfte es sich jedoch zu einem nicht unerheblichen Teil um eine Schutzbehauptung des Täters handeln, die das eigentliche Motiv (Sexualtat) verschleiern sollte.

Die Frage, ob sich hinsichtlich zurückgelegter Distanzen Unterschiede zwischen „Einsteigetaten“ und Taten, welche diese Tatbegehungsweise nicht aufweisen, ergeben, wurde nur für den Bereich der Vergewaltigungen untersucht. Die Gruppe der Sexualmorde wies für eine entsprechende Untersuchung zu geringe Fallzahlen auf.

In 6,4 % der Vergewaltigungen (22 von 342 Taten)<sup>79</sup> verschaffte sich der Täter mittels „Einsteigen“ Zutritt zum Opferbereich. In allen Fällen erfolgten auch die weiteren Tathandlungen allein an dieser Örtlichkeit.

Bei „Einsteigervergewaltigern“ handelt es sich um extrem regional ausgerichtete Täter. Die Werte stellen einen hochsignifikanten Unterschied zu der Vergleichsgruppe der Taten dar, bei denen der Täter nicht in die Wohnung des Opfers eindrang.

---

<sup>78</sup> Weitere Opferbereiche waren beispielsweise Hotel- und Krankenhauszimmer.

<sup>79</sup> Sechs Taten eines Täters wurden aus der Stichprobe genommen. Dieser Täter wies eine extrem überregionale Tatbegehungsweise auf. Als Kurierfahrer verübte er seine Taten im Großraum zwischen Hamburg und Hannover. Die Taten dieses Täters würden bei dieser Fragestellung das Ergebnis verzerren und wurden daher nicht berücksichtigt. Die Exklusion dieser Fälle ist im Rahmen der statistischen Auswertung zulässig.

In über 80 % der Fälle lag der Ankerpunkt des Täters bereits in einem Radius von fünf Kilometern um den Tatort, bei keiner Tat wurde eine Entfernung von mehr als 15 Kilometern festgestellt.<sup>80</sup> Dies ist mit Abstand der höchste Wert in dieser Entfernungskategorie im Rahmen dieser Untersuchung.

Abbildung 17:

**Entfernungen Ankerpunkt - Tatort bei Vergewaltigungen mit einem „Einsteigen“ in die Opferwohnung sowie Vergewaltigungen ohne die Tatbegehungsweise „Einsteigen“. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Ankerpunkt - Tatort (Luftlinie)	„Einsteigetat“		keine „Einsteigetat“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	8	36,4	90	28,1
bis 5 km	10	81,8	107	61,1
bis 10 km	2	90,9	40	74,1
bis 15 km	2	100,0	23	81,3
bis 20 km	0	100,0	12	85,0
über 20 km	0	100,0	48	100,0
Gesamt:	22	100,0	320	100,0

Bei Vergewaltigungen, bei denen der Täter in den geschützten Bereich des Opfers eindringt, handelt es sich demnach um Taten, die im Nahbereich des Ankerpunktes des Täters erfolgen. Diese Erkenntnis korrespondiert mit einschlägigen Untersuchungen, wonach Einsteigervergewaltiger nur sehr kurze Distanzen zurücklegen.<sup>81</sup>

Erklärend für dieses Phänomen dürfte in erster Linie die Dunkelheit sein, welche es den Tätern erlaubt, sich mit einem geringen Entdeckungsrisiko dem Tatobjekt anzunähern.

<sup>80</sup> Bei Betrachtung der Distanzen im Einzelnen lässt sich feststellen, dass die maximale Entfernung sogar bei nur ca. 12 Kilometern lag.

<sup>81</sup> Vergleiche LeBeau 1987. Dieses Phänomen konnte nun im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für einen heterogenen Bereich wie den der Bundesrepublik bestätigt werden.

Darüber hinaus minimieren die Täter das Risiko einer späteren Identifizierung seitens des Opfers durch Ausnutzung der Dunkelheit innerhalb des Objektes und gegebenenfalls mittels einer zusätzlichen Maskierung. Die Gefahr einer „Störung“ von außen, beispielsweise durch ein Eingreifen von Tatzeugen, ist bei einem Agieren in der Opferwohnung zudem reduziert.

Der Täter hat durch diese Vorgehensweise genug „schützende Faktoren“ auf seiner Seite, so dass aus seiner Sicht nicht die Notwendigkeit besteht, die Tat-handlungen in weiter entfernten und ihm unbekanntem Gebieten durchzuführen. Das Agieren in der Nähe des Ankerpunktes gestaltet darüber hinaus eine bei diesen Taten häufig festgestellte vorherige Ausspähung für den Täter deutlich weniger aufwändig.

#### **4.10 Kind als Opfer**

Die Vergewaltigung und eine gegebenenfalls im Anschluss erfolgte Tötung eines Kindes stellt zweifelsohne selbst innerhalb der Gesamtheit der sexuellen Gewaltdelikte einen extremen Tabubruch dar, welcher sich vornehmlich in der Arg- und Wehrlosigkeit der kindlichen Opfer begründet. Bei dieser Konstellation besteht per se eines der größtmöglichen Machtgefälle zwischen Täter und Opfer. Die Opfer sind aufgrund der körperlichen Übermacht des Täters diesem chancenlos ausgeliefert.

„Kinder“ im Sinne dieser Untersuchung sind Opfer bis zum Alter von einschließlich 12 Jahren. Diese von der juristischen Definition abweichende Altersgrenze wurde gewählt, da die Opfer dieser Altersgruppe noch ein kindliches Erscheinungsbild aufweisen.

##### **4.10.1 Kind als Opfer bei Vergewaltigungen**

In ca. 11 % der Vergewaltigungen (39 Fälle) handelte es sich bei dem Opfer um ein Kind. In den restlichen 309 Fällen war das Opfer mindestens 13 Jahre alt.

Ein Vergleich dieser beiden Gruppen hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens erbrachte hochsignifikante Unterschiede. Wenn ein Kind Opfer einer Vergewaltigung wurde, so trug sich diese Tat zu 92,3 % (36 von 39 Fällen) in einem Radius von weniger als 15 Kilometern um den Kontaktort zu.

Es bleibt dennoch festzustellen, dass - trotz der hochsignifikanten Unterschiede - auch bei einem Opferalter ab 13 Jahren die Täter in 84,1 % der Vergewaltigungen (260 von 309 Taten) einen regionalen Bezug (bis 20 Kilometer) aufwiesen.

Abbildung 18:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Vergewaltigungen mit einem Kind als Opfer oder Vergewaltigungen ohne Kind als Opfer. Prozentwerte kumuliert, Signifikanzbereich markiert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	„Opfer bis 12 (Kind)“		„Opfer über 12“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	12	30,8	86	27,8
bis 5 km	17	74,4	100	60,2
bis 10 km	5	87,2	37	72,2
bis 15 km	2	92,3	24	79,9
bis 20 km	0	92,3	13	84,1
über 20 km	3	100,0	49	100,0
Gesamt:	39	100,0	309	100,0

Eine mögliche Erklärungsursache für diese erhebliche Regionalität könnte darin bestehen, dass die Täter mit einem vorgefassten Tatentschluss sich über das „Setting“ der Tat in besonderem Maße Gedanken machen müssen. Beispielsweise sind Kinder in der Regel nur während der Helligkeit als Opfer verfügbar, damit steigt gleichzeitig auch das Entdeckungsrisiko bei der Tatausführung. Dieses Risiko versuchen die Täter dadurch zu minimieren, indem sie in einem Bereich agieren, dessen Risiken sie vermeintlich besser abschätzen bzw. kontrollieren können. Eine Vertrautheit mit der Gegend kann dabei aus Tätersicht eine Risikoeinschätzung positiv beeinflussen. Ferner kommt den Tätern zugute, dass sie in der ausgewählten Region eher eine „Tatortberechtigung“ besitzen und daher seltener als „Fremdkörper“ wahrgenommen werden.<sup>82</sup>

Dieses Erklärungsmuster greift bei Tätern mit einem „spontanen“ Tatentschluss in der Regel nicht. Diese Täter sind allerdings - wie bereits unter Punkt 4.4.1 dargestellt - grundsätzlich sehr regional ausgerichtet.

<sup>82</sup> Siehe Hanfland, Keppel & Weis 1992.

#### 4.10.2 Kind als Opfer bei Sexualmorden

Im Vergleich zu den Vergewaltigungen weist die Gruppe der Sexualmorde einen hochsignifikant höheren Anteil an kindlichen Opfern auf. In ca. 31 % der Fälle (31 Taten) war ein Kind Opfer eines Sexualmordes.

Hinsichtlich der Distanzen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen „Kind als Opfer“ und „Kein Kind als Opfer“. Bei beiden Gruppen sind mehr als 85 % der Fälle dem regionalen Bereich zuzuordnen.

Abbildung 19:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Sexualmorden mit einem Kind als Opfer oder Sexualmorden ohne Kind als Opfer. Prozentwerte kumuliert.**

Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)	„Opfer bis 12 (Kind)“		„Opfer über 12“	
	Anzahl (n)	%	Anzahl (n)	%
bis 1 km	14	45,2	17	25,0
bis 5 km	7	67,7	23	58,8
bis 10 km	5	83,9	10	73,5
bis 15 km	1	87,1	6	82,4
bis 20 km	0	87,1	2	85,3
über 20 km	4	100,0	10	100,0
Gesamt:	31	100,0	68	100,0

Trotz fehlender Signifikanzen im Vergleich beider Gruppen lohnt sich eine Einzelbetrachtung der Gruppe der Sexualmorde mit einem Kind als Opfer.

Eine erhebliche Anzahl der Taten konzentriert sich dabei auf den Nahbereich bis einen Kilometer um den Ankerpunkt des Täters. Dabei lag der Ankerpunkt in 11 von 14 Fällen in einer Entfernung von weniger als 500 Metern. Für den großen Tatraum jenseits der „1-Kilometer-Grenze“ finden sich verhältnismäßig wenige Taten, die sich dann (einschließlich des 1-Kilometer-Bereiches) auch noch zu fast 84 % im Bereich bis 10 Kilometern Entfernung ansiedelten.



Diese räumliche Nähe von Kontaktort und Ankerpunkt könnte für sich genommen schon eine Ursache für eine spätere Tötung des Opfer aus Verdeckungsabsicht darstellen. Hinzu kommt, dass Sexualmörder mit einem Kind als Opfer einen signifikant höheren Anteil an einschlägigen polizeilichen Vorerkenntnissen aufweisen. In 61,3 % der Fälle (19 von 31 Taten) war der Täter bereits wegen einer Sexualtat polizeilich in Erscheinung getreten. Diese Täter dürften demnach wissen, welche juristischen und sozialen Folgen sie erwarten, wenn sie erneut als Täter identifiziert werden sollten. Ihre Hoffnung auf eine Verhinderung dieser Identifizierung dürfte sich daher an die Tötung des einzigen Tatzeugen, des Opfers, klammern.

Diese Feststellung ist kriminalistisch von eminent wichtiger Bedeutung. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit bei Sexualmorden zum Nachteil von Kindern sollte sich zunächst auf den unmittelbaren Nahbereich des vermutlichen Kontaktortes konzentrieren.

#### **4.11 Leichenverbringung nach einem Sexualmord**

Im Rahmen der fallanalytischen Praxis wurden in der Vergangenheit des Öfteren Fälle an die OFA-Einheiten herangetragen, bei denen der Fundort der Leiche nicht gleichzeitig der Ort der Tötung war und zudem der Verdacht bestand, dass der Leichnam mittels eines Kraftfahrzeuges an den späteren Fundort verbracht wurde. Diese Fälle stellen für die ermittlungsführende Dienststelle grundsätzlich eine große Herausforderung dar, was sich aus den niedrigeren Aufklärungsquoten bei Taten mit dieser Konstellation ablesen lässt. Dieser Umstand war Veranlassung für eine gesonderte Betrachtung der Sexualmorde mit dieser speziellen Tatbegehungsweise.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Verbringung einer Leiche um ein rares Phänomen handelt: Für den Zeitraum 1971 bis 2001 konnten lediglich 25 aufgeklärte Sexualmorde an fremden Opfern mit einer anschließenden Leichenverbringung mittels eines Kraftfahrzeuges erhoben werden. Darüber hinaus wurden für den gleichen Zeitraum mehr als 50 weitere Fälle „potenzieller Leichenverbringung“ bekannt, bei denen der Täter bislang nicht ermittelt werden konnte.

Polizeiliche Ermittlungen setzen in der Regel am Fundort der Leiche an. Tendenziell besteht die Neigung, aus diesem Leichenfundort geografische Ableitungen hinsichtlich des Ankerpunktes des Täters zu ziehen. Wie Abbildung 20 zeigt, sind solche Ableitungen oftmals nicht besonders zielführend im Hinblick auf die Lokalisierung des Täters und sollten daher nicht die primäre Handlungsoption darstellen.

Abbildung 20:

**Entfernungen Leichenfundort - Ankerpunkt bei Sexualmorden, Prozentwerte kumuliert.**

Entfernung Leichenfundort - Ankerpunkt (Luftlinie)	Sexualmord mit Leichenverbringung	
	Anzahl (n)	%
bis 20 km	11	44,0
bis 50 km	7	72,0
bis 100 km	3	84,0
über 100 km	4	100,0
Gesamt:	25	100,0

In weniger als der Hälfte der Fälle befand sich der Ankerpunkt des Täters innerhalb eines Bereiches von unter 20 Kilometern um den Leichenfundort.<sup>83</sup> In zehn dieser elf Fälle spielte sich allerdings die gesamte Tat im regionalen Bereich um den Ankerpunkt des Täters ab.

In 56 % der Fälle lag der Ankerpunkt des Täters mehr als 20 Kilometer vom Leichenfundort entfernt. Dabei wurden in einigen Fällen Entfernungen von bis 400 Kilometern Luftlinie gemessen.

Wie aus Abbildung 21 zu ersehen ist, findet sich bereits in nahezu drei Viertel aller Taten der Ankerpunkt des Täters in einem Radius von 10 Kilometern um den Kontaktort. Ein Vergleich der Gruppe „Leichenverbringungen“ und der Gruppe der „allgemeinen“ Sexualmorde erbringt keine signifikanten Unterschiede. Beide Gruppen zeigen das gleiche geografische Tatverhalten.

---

<sup>83</sup> Im Einzelnen betrug die Distanzen in drei Fällen weniger als 5 Kilometer, in acht Fällen weniger als 10 Kilometer und in elf Fällen weniger als 15 Kilometer.

Abbildung 21:

**Entfernungen Kontaktort - Ankerpunkt bei Sexualmorden mit einer anschließenden Verbringung der Leiche und Sexualmorden ohne Leichenverbringung, Prozentwerte kumuliert.**

<i>Entfernung Kontaktort - Ankerpunkt (Luftlinie)</i>	<i>Sexualmord mit Leichenverbringung</i>		<i>Sexualmord ohne Leichenverbringung</i>	
	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>
bis 1 km	7	29,2	31	31,3
bis 5 km	8	60,0	30	61,6
bis 10 km	4	76,0	15	76,8
Bis 15 km	0	76,0	8	84,8
Bis 20 km	1	80,0	2	86,9
Über 20 km	5	100,0	13	100,0
Gesamt:	25	100,0	99	100,0

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die geografische Einschätzung des Ankerpunktes des Täters der Ort des Zusammentreffens zwischen Täter und Opfer ungleich bedeutsamer ist als der Leichenfundort. Der Täter ist mit einer höheren Wahrscheinlichkeit im regionalen Bereich des Kontaktortes zu finden denn im Bereich des Leichenfundortes. Eine Fokussierung hinsichtlich einer geografischen Einschätzung des Ankerpunktes des Täters sollte deshalb nicht auf den Leichenfundort, sondern auf den Ort der Kontaktaufnahme gelegt werden.

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, aus welcher Motivation heraus überhaupt der Aufwand einer Leichenverbringung betrieben wird. Für die Beantwortung dieser Fragestellung sind zwei Fallkonstellationen bedeutsam:

- In 32 % der Fälle (8 von 25 Taten) stiegen die Opfer als Anhalterinnen in das Fahrzeug des Täters. Die Tötung des Opfers erfolgte in der Regel im oder in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges. Dieser Ort erschien dem Täter zur Leichenablage jedoch ungeeignet. Der Aufwand einer Verbringung hielt sich bei dieser Konstellation naturgemäß in Grenzen, da der Täter sein Fahrzeug „vor Ort“ hatte.
- In 44 % der Fälle (11 von 25 Taten) brachte der Täter das Opfer zu sich nach Hause und führte dort die Vergewaltigung und die Tötung des Opfers durch. Dieser Wert ist hochsignifikant größer als bei den „allgemeinen“ Sexualmorden, bei denen das Opfer in lediglich 6 % der Fälle (6 von 99 Taten) am Ankerpunkt des Täters getötet wurde.<sup>84</sup> Diesem Umstand der Tötung am Ankerpunkt entspringt zwangsläufig die Notwendigkeit, das Opfer aus dem heimatischen Bereich verschwinden zu lassen.

---

<sup>84</sup> In allen sechs Fällen hielten sich die Opfer bereits zu Tatbeginn (Kontaktaufnahme) am Ankerpunkt des Täters auf. Die Leiche verblieb deshalb in der Nähe des Ankerpunktes, weil den Tätern in der Regel kein geeignetes Kraftfahrzeug zur Verfügung stand.

#### 4.12 Sexualmorde in der DDR

Vornehmlich an die OFA-Einheiten der neuen Bundesländer werden des Öfteren sexuell motivierte Tötungsdelikte aus der DDR zur Analyse herangetragen. Aus diesem Grunde wurde die Fragestellung in diese Untersuchung aufgenommen, ob sich hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens bei Sexualmorden, die sich in der ehemaligen DDR zutrugen, Besonderheiten aufzeigen lassen.

Für den Zeitraum 1978 bis 1988 konnten insgesamt 43 Sexualmorde auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit einer „fremden“ Täter-Opfer-Beziehung erhoben werden. In allen Fällen ließ sich der Ankerpunkt des Täters im regionalen Bereich um den Kontaktort zum Opfer finden (siehe nachfolgende Abbildung 22).

Abbildung 22:

**Entfernungen Ankerpunkt - Kontaktort bei Sexualmorden in der ehemaligen DDR (1978-1988) im Vergleich zu Sexualmorden in der BRD (1991-2001). Prozentwerte kumuliert.**

<i>Entfernung Ankerpunkt - Kontaktort (Luftlinie)</i>	<i>Sexualmorde in der ehemaligen DDR</i>		<i>Sexualmorde in der Bundesrepublik</i>	
	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl (n)</i>	<i>%</i>
bis 1 km	16	37,2	31	31,3
bis 5 km	15	72,1	30	61,6
bis 10 km	2	76,7	15	76,8
bis 15 km	7	93,0	8	84,8
bis 20 km	3	100,0	2	86,9
über 20 km	0	100,0	13	100,0
<b>Gesamt:</b>	<b>43</b>	<b>100,0</b>	<b>99</b>	<b>100,0</b>

Ein Vergleich mit den Sexualmorden in der Bundesrepublik Deutschland ab 1991 ergibt zwar keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf das geografische Tatverhalten dieser Tätergruppe. Statistisch gesehen liegt hingegen ein Trend zu einem regionaleren Tatverhalten bezüglich der Entfernung zwischen Ankerpunkt und Kontaktort vor.

Bezüglich der weiteren Tatorte ist zunächst von Wichtigkeit, dass in fast zwei Drittel der Sexualmorde das komplette Tatgeschehen an einer einzigen Örtlichkeit erfolgte (im Gegensatz zu ca. der Hälfte der Fälle bei den Sexualmorden in der Bundesrepublik). Bei den restlichen Taten waren lediglich zwei verschiedene Tatörtlichkeiten zu verzeichnen, keine Tat wies drei oder mehr Tatorte auf. Es ist somit eine deutlich geringere Mobilität gegeben. Dieser Umstand lässt sich auch durch die Feststellung untermauern, dass in lediglich zwei Fällen ein Kraftfahrzeug bei der Tatausführung genutzt wurde (im Gegensatz zu 42 Fällen im Bereich der Bundesrepublik). Die überbrückte Distanz zwischen dem ersten und dem zweiten Tatort betrug in keinem Fall mehr als 4.300 Meter Luftlinie.

Im Gegensatz zu den Sexualmorden der Bundesrepublik verblieben die Täter in der DDR auch bei einem Tatortwechsel wesentlich häufiger in der Nähe des Kontaktortes. Über das gesamte Tatgeschehen hinweg waren die Täter in der ehemaligen DDR deutlich immobil. Dies prägt sich in einem signifikanten Unterschied hinsichtlich der Distanzen vom Ankerpunkt zum Ort der Vergewaltigung sowie dem Ort der Tötung aus. Beide Orte sind bei den Tätern der DDR-Stichprobe wesentlich näher am Ankerpunkt des Täters gelegen (und ausschließlich im regionalen Bereich verbleibend) als in der Vergleichsgruppe der Sexualmorde in der Bundesrepublik.

Bei Sexualmorden in der ehemaligen DDR konnte ferner ein hochsignifikant jüngeres Durchschnittsalter der Täter bei Tatausführung konstatiert werden. Während das Alter bei der bundesdeutschen Stichprobe im Durchschnitt bei 29 Jahren lag, ist das Alter der Täter auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit durchschnittlich 24 Jahren erheblich jünger (der Median<sup>85</sup> liegt sogar nur bei 22 Jahren). Eine Erklärung für dieses Phänomen konnte anhand der Daten dieses Projektes nicht gefunden werden, dafür wären gegebenenfalls gesonderte Untersuchungen erforderlich.

---

<sup>85</sup> Der Median ist die Zahl, die in der Mitte einer Zahlenreihe liegt. Das heißt, die eine Hälfte der Zahlen hat Werte, die kleiner sind als der Median, und die andere Hälfte hat Werte, die größer sind als der Median.



## **5 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

### **5.1 Betrachtung der einzelnen Deliktsgruppen**

#### **5.1.1 Vergewaltigungen**

- ⇒ In nahezu neun von zehn Fällen in der Gruppe der Vergewaltigungen ist der Kontaktort nicht weiter als 20 Kilometer Luftlinie vom Ankerpunkt des Täters entfernt.
- ⇒ In ca. zwei Drittel aller Vergewaltigungen erfolgt der Initialkontakt zwischen Täter und Opfer in der Gemeinde / Stadt, in der sich der Ankerpunkt des Täters befindet.
- ⇒ In ca. 95 % aller Vergewaltigungen trug sich das gesamte Tatgeschehen in dem Bundesland zu, in dem der Täter seinen Ankerpunkt hatte.
- ⇒ Findet bei einer Vergewaltigung eine Verlagerung des Tatgeschehens statt und folgt das Opfer zunächst ohne Argwohn dem Täter, so kann von einem sehr regionalen Bezug des Täters zum Kontaktort ausgegangen werden.
- ⇒ Bei Verlagerungen des Tatgeschehens werden in der Regel nur geringe Distanzen zurückgelegt. Eine Aussage hinsichtlich einer bevorzugten Verlagerungsrichtung des Tatgeschehens ist nicht möglich.
- ⇒ Täter mit Ankerpunkten in Gemeinden oder Städten von 5.001 bis 20.000 Einwohner weisen eine höhere Mobilität als alle anderen Täter bei der Tatbegehung auf.
- ⇒ Täter „geplanter“ Vergewaltigungen legen größere Distanzen zwischen ihren Ankerpunkt und den Kontaktort als Täter „spontaner“ Vergewaltigungen.
- ⇒ Vergewaltiger mit einem vorgefasstem Tatentschluss legen in der Mehrheit eine „Sicherheitszone“ um ihren Ankerpunkt. Sie vermeiden innerhalb einer Zone von einem Kilometer um den Ankerpunkt einen Initialkontakt.

- ⇒ Täter unter 18 Jahren legen zur Tatbegehung geringere Distanzen zurück. Ansonsten hat das Kriterium des Alters der Vergewaltiger keine Aussagekraft im Hinblick auf die Einschätzung des geografischen Tatverhaltens.
- ⇒ Allgemeine und einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse stellen bei Vergewaltigungen kein diskriminierendes Element bei der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens dar.
- ⇒ Serienvergewaltiger sind mobiler als Einfachtäter und weisen in der Mehrheit eine Sicherheitszone von einem Kilometer um den Ankerpunkt auf.
- ⇒ Bei „Einsteigervergewaltigern“ handelt es sich um extrem regional ausgerichtete Täter.
- ⇒ Bei Vergewaltigungen mit einem Kind als Opfer lag in über 90 % der Fälle der Ankerpunkt des Täters in einem Radius von weniger als 15 Kilometern Luftlinie um den Kontaktort.
- ⇒ Bei Vergewaltigungen mit überregionaler Tatbegehung konnten keine signifikanten Zusammenhänge (Muster) festgestellt werden.

### 5.1.2 Sexualmorde

- ⇒ In nahezu neun von zehn Fällen der Gruppe der Sexualmorde ist der Kontaktort nicht weiter als 20 Kilometer Luftlinie vom Ankerpunkt des Täters entfernt.
- ⇒ In mehr als der Hälfte der Sexualmorde erfolgt der Initialkontakt zwischen Täter und Opfer in der Gemeinde / Stadt, in der sich der Ankerpunkt des Täters befindet.
- ⇒ In ca. 95 % aller Sexualmorde trug sich das gesamte Tatgeschehen in dem Bundesland zu, in dem der Täter seinen Ankerpunkt hatte.
- ⇒ Findet bei Sexualmorden eine Verlagerung des Tatgeschehens statt und folgt das Opfer dabei zunächst ohne Argwohn dem Täter, so ist von einem sehr regionalen Bezug des Täters zum Ort der Kontaktaufnahme auszugehen. In über der Hälfte der Taten ist der Ankerpunkt weniger als einen Kilometer Luftlinie vom Kontaktort entfernt.
- ⇒ Bei Sexualmorden, in denen das Opfer unter Zwang an einen weiteren Tatort verbracht wird, bildet die überwiegende Mehrzahl der Täter eine „Sicherheitszone“ von einem Kilometer Umkreis um ihren Ankerpunkt aus.
- ⇒ Eine Einschätzung zur Verlagerungsrichtung des Tatgeschehens ist nicht möglich. In der Mehrzahl der Fälle werden bei einer Verlagerung keine großen Distanzen zurückgelegt.
- ⇒ In mehr als drei Viertel aller Sexualmorde, bei denen der Täter seinen Ankerpunkt in städtischen Regionen hat, erfolgt der Kontakt zwischen Täter und Opfer in weniger als fünf Kilometern Entfernung vom Ankerpunkt und unterscheidet sich damit hochsignifikant von Sexualmorden „ländlicher“ Täter.
- ⇒ Bei Sexualmorden lassen sich hinsichtlich des geografischen Tatverhaltens keine signifikanten Unterschiede zwischen Taten „mit“ und „ohne“ vorgefasstem Tatentschluss feststellen.

- ⇒ Eine „Sicherheitszone“ um den Ankerpunkt des Täters kann bei Sexualmorden mit vorgefasstem Tatentschluss - anders als bei den Vergewaltigungen - nicht festgestellt werden.
- ⇒ Das Kriterium des Alters der Sexualmörder hat keine Aussagekraft im Hinblick auf die Einschätzung des geografischen Tatverhaltens.
- ⇒ Allgemeine und einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse stellen bei Sexualmorden kein diskriminierendes Element bei der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens dar.
- ⇒ Serienmörder unterscheiden sich hinsichtlich ihres geografischen Tatverhaltens nicht von Einfachtätern. Eine „Sicherheitszone“ lässt sich - anders als bei den Vergewaltigungen - nicht feststellen.
- ⇒ Bei Sexualmorden zum Nachteil von Kindern erfolgte der Initialkontakt in nahezu der Hälfte der Fälle in weniger als einem Kilometer Entfernung vom Ankerpunkt des Täters.
- ⇒ Bei Sexualmorden mit überregionaler Tatbegehung konnten keine signifikanten Zusammenhänge (Muster) festgestellt werden.

### **5.1.3 Leichenverbringungen**

- ⇒ Für die geografische Einschätzung des Ankerpunktes des Täters ist der Ort des Zusammentreffens zwischen Täter und Opfer ungleich bedeutsamer als der Leichenfundort. Der Täter ist mit einer höheren Wahrscheinlichkeit im regionalen Bereich des Kontaktortes zu finden denn im Bereich des Leichenfundortes.
- ⇒ In 44 % der Fälle nahm der Täter das Opfer zu sich nach Hause und führte dort die Vergewaltigung und Tötung des Opfers durch.

### **5.1.4 Sexualmorde in der ehemaligen DDR**

- ⇒ Über das gesamte Tatgeschehen hinweg waren die Täter in der ehemaligen DDR deutlich immobiler. Dies prägt sich in einem signifikanten Unterschied hinsichtlich der Distanzen vom Ankerpunkt zum Ort der Vergewaltigung sowie dem Ort der Tötung aus.
- ⇒ Sexualmörder in der ehemaligen DDR wiesen mit 24 Jahren ein wesentlich jüngeres Durchschnittsalter auf als die Täter der bundesdeutschen Stichprobe mit 29 Jahren.

## 5.2 Überprüfung der Hypothesen

- ◆ *Grundsätzlich ist sowohl bei Vergewaltigungen als auch bei Sexualmorden eine regionale Orientierung des Täters festzustellen.*

Diese Hypothese ließ sich im Rahmen dieses Projektes verifizieren. Sowohl bei den Vergewaltigungen als auch bei den Sexualmorden konnte in der Regel bei acht bis neun von zehn Fällen ein regionaler Bezug des Täters zum Ort der Kontaktaufnahme festgestellt werden. Lediglich bei einer Untergruppe (Vergewaltigung mit Ortsverlagerung unter Zwang) fanden sich „nur“ 71% der Täter mit einem regionalen Bezug zum Kontaktort.

In einem nicht unerheblichen Maße befand sich der Kontaktort sogar im unmittelbaren Nahbereich zum Ankerpunkt des Täters.

- ◆ *Es bestehen Unterschiede zwischen Gelegenheitstaten (spontaner Tatentschluss, „Opportunisten“) und Taten mit vorgefasstem Tatentschluss (sogenannte „geplante“ Taten). Während die „Opportunisten“ bei der Tatbegehung sehr regional agieren (Orientierung an täglicher Lebensroutine), ist bei den „geplant“ vorgehenden Tätern von einem größeren Aktionsradius auszugehen (dennoch im Regionalbereich verbleibend).*

Diese Hypothese ließ sich nur für die Gruppe der Vergewaltigungen verifizieren. „Planende“ Täter legten tatsächlich größere Distanzen zwischen ihren Ankerpunkt und den Ort der Kontaktaufnahme als „spontan“ agierende Täter. Dennoch lag auch in fast 80 % der Fälle „planender“ Täter der Kontaktort in einem Umkreis von weniger als 20 Kilometern um den Ankerpunkt.

Für die Gruppe der Sexualmorde musste diese Hypothese falsifiziert werden. Für die Einschätzung des geografischen Tatverhaltens spielt es keine Rolle, ob der Täter mit einem langfristig ausgearbeitetem Plan zur Tat schreitet oder sich kurzfristig zur Begehung der Tat entschließt.

- ◆ *Wird das Opfer nach der Überwältigung an einen anderen Ort verbracht, so spiegeln sich darin Muster wieder, die eine Aussage hinsichtlich der regionalen Einordnung des Täters ermöglichen.*

Diese Hypothese konnte weder für die Gruppe der Vergewaltigungen noch für die Gruppe der Sexualmorde bestätigt werden. Bei einer Ortsverlagerung innerhalb des Tatgeschehens wurden verhältnismäßig geringe Distanzen zurückgelegt, bei denen die Täter in der Regel primär darauf abzielten, möglichst schnell eine geschützte Örtlichkeit zwecks ungestörter Durchführung des Sexualdeliktes zu erreichen. Die Verlagerungsrichtung bei einem Ortswechsel war grundsätzlich an situative Gegebenheiten des jeweiligen Tatortes gebunden und fußte nicht auf der Absicht einer Verschleierung des eigenen Wohnortes.

- ◆ *Wird das Opfer nach einer Vergewaltigung aus Verdeckungsabsicht getötet, so korreliert dies mit der regionalen Nähe des Wohnortes des Täters.*

Diese Hypothese konnte allenfalls im Bereich der Sexualmorde zum Nachteil von Kindern bestätigt werden. Hier könnte in der geringen Distanz zwischen Ankerpunkt und Kontaktort in fast der Hälfte der Fälle eine von mehreren möglichen Ursachen für die spätere Tötung des Kindes zu finden sein.

In allen anderen Fällen konnte eine Korrelation nicht verifiziert werden.

- ◆ *Wenn die Leiche im Anschluss an die Tatbegehung mit einem Fahrzeug aus dem Tatortbereich verbracht wird, so steht dies im Zusammenhang mit der Nähe des Wohnortes des Täters.*

In einer Vielzahl von Fällen brachte der Täter das Opfer zu sich nach Hause, vergewaltigte es dort und brachte es im Anschluss an die Sexualtat um. Daraus erwächst die Notwendigkeit, das Opfer aus dem unmittelbaren Nahbereich verschwinden zu lassen. Die Hypothese ließ sich daher für einen nicht unerheblichen Teil der Fälle von Leichenverbringung bestätigen.



## 6. Fazit und Schlussfolgerungen

Bei der Rasterung des unbekanntes Sexualstraftäters spielen - wie eingangs beschrieben - polizeiliche Vorerkenntnisse, Daten zur geografischen Lokalisierung des Täters und Angaben zum vermuteten Alter des Täters eine übergeordnete Rolle. Nachdem im Jahr 2002 die Studie zu polizeilichen Vorerkenntnissen von Vergewaltigern und Sexualmördern veröffentlicht wurde, beantwortet die vorliegende Studie Fragen nach dem geografischen Verhalten dieser Tätergruppe.

Dabei bestand die Zielsetzung vor allem in einer Unterstützung der Polizeipraxis durch die Vorlage empirisch abgesicherter Ergebnisse mit Allgemeingültigkeit für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Wert wurde dabei insbesondere auf die Transferierbarkeit der Ergebnisse in die kriminalistische und fallanalytische Praxis gelegt. Hier seien beispielsweise der Verzicht auf eine hochselektive Stichprobe (z. B. ausschließlich Serientäter) oder auch die restriktive Auswahl der Örtlichkeiten genannt, die als Ankerpunkte bestimmt wurden.

Wie auch in anglo-amerikanischen Studien wurde in dieser Untersuchung festgestellt, dass es sich – selbst in mobilen Gesellschaften – sowohl bei „fremden“ Vergewaltigern als auch „fremden“ Sexualmördern überwiegend um regional agierende Täter handelt. Innerhalb der Gruppe der Vergewaltigungen ließen sich bei einer Aufteilung in verschiedene (dichotome) Untergruppen überwiegend Signifikanzen herausarbeiten. Dies war in der Gruppe der Sexualmorde nur vereinzelt der Fall. Bei Sexualmorden ist demnach im Vergleich zu Vergewaltigungen eine größere Heterogenität des geografischen Verhaltens der Täter gegeben, so dass ein Erkennen von geografischen Mustern hier erschwert wird.

Blickt man auf den hohen Anteil regionaler Täter bei Taten mit „fremder“ Täter-Opfer-Beziehung, darf andererseits nicht übersehen werden, dass eine Vielzahl von Sexualstraftätern aus dem sozialen Nahraum des Opfers stammt („Bekannte“) und damit in diesen Fällen zwangsläufig eine noch größere geografische Nähe gegeben ist. Insofern hat sich eindrucksvoll bestätigt, dass Sexualdelikte grundsätzlich Delikte der Nähe sind (Baurmann 1983).

Dies korrespondiert ebenfalls mit dem Ansatz von Cohen & Felson (1979), der Straftaten als vorwiegend im Rahmen von Routineaktivitäten begangen ansieht, was eben in der Mehrheit der Taten eine geografische Nähe bedingt.

Was Theorien der rationalen Wahl (Cornish & Clarke 1986, Clarke & Felson 1993) betrifft, kann für eine große Anzahl der Täter festgestellt werden, dass diese in der konkreten Tatsituation den kriminellen Gewinn vor dem Hintergrund der Entdeckungswahrscheinlichkeit abwägen. Es geht bei diesen Tätern also insofern nicht um die Umsetzung einer langfristigen triebgesteuerten Motivation, sondern um das situative Ergreifen einer aus Tätersicht günstigen Gelegenheit.

Wenn auch Elemente der rationalen Wahl erkennbar sind, bedeutet dies nicht, dass diese Täter in der Regel ihre Taten umfassend planen (beispielsweise hinsichtlich einer geeigneten Tatörtlichkeit). Insofern ist der in der Kriminologie häufig benutzte Begriff der Untersuchung der Reisedistanzen von Straftätern (*journey to crime research*) unpräzise, da die Mehrheit der Sexualstraftäter eben nicht bewusst zur Begehung einer Sexualstraftat „aufbricht“, sondern sich diese eher spontan ereignen.<sup>86</sup>

---

<sup>86</sup> Das Konzept der pendelnder Sexualstraftäter, das Canter & Larkin vorgeschlagen haben, spielte im Rahmen dieser Untersuchung quantitativ keine Rolle (vgl. hierzu auch Davies & Dale 1995, die keine Notwendig sahen, den Tätertyp „Pendler“ gesondert herauszustellen).

Vergewaltiger, die sich gezielt ein Opfer aussuchen („vorgefasster Tatentschluss“), sind hingegen weniger regional als Täter, bei denen dieses Merkmal nicht gegeben ist. Dabei drückt sich diese veränderte Regionalität am deutlichsten in der Einhaltung einer sogenannten Sicherheitszone um den Ankerpunkt der Täter aus.<sup>87</sup> Das Konzept der Sicherheitszonen (Brantingham & Brantingham 1981, Canter & Larkin 1993, Rossmo 2000) ließ sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung lediglich bei Vergewaltigungen mit vorgefasstem Tatentschluss und Serienvergewaltiger bestätigen.

Dieser Zusammenhang ließ sich innerhalb der Gruppe der Sexualmörder aufgrund ihrer Heterogenität nicht feststellen. Vergewaltiger und Sexualmörder sind grundsätzlich bezüglich ihrer polizeilichen Vorerkenntnisse (Straub & Witt 2002) und ihrer Regionalität sehr ähnlich, wobei im Fall der Sexualmörder – anders als bei den Vergewaltigern – einzelne Kriterien wie etwa der Planungsgrad, die Serialität oder das Vorliegen einer flüchtigen Vorbeziehung nicht hinsichtlich ihrer geografischen Ausrichtung diskriminieren.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten auch aus diesen Gründen nicht als Instrumente im Sinne von „Wenn-dann-Regeln“ verstanden werden. Eine Einzelfallprüfung zur Einschätzung des geografischen Verhaltens ist insbesondere in Fällen sexuell motivierter Tötungsdelikte zwingend erforderlich.

Die Autoren sind sich dessen bewusst, dass die alleinige Aussage, der Täter sei mit hoher Wahrscheinlichkeit im regionalen Bereich von 20 Kilometer Umkreis um den Kontaktort zu finden, insbesondere in Ballungsräumen kein besonders stark diskriminierendes Merkmal darstellt. Allerdings bieten sich in Kombination mit weiteren Recherchekriterien (z. B. polizeilichen Vorerkenntnissen) Möglichkeiten der Bildung eines Tatverdächtigenkreises bzw. Priorisierung innerhalb eines bereits bestehenden Kreises von Tatverdächtigen.

---

<sup>87</sup> Der Anteil regionaler Täter beträgt innerhalb der Gruppe der mit vorgefasstem Tatentschluss vorgehenden Vergewaltiger dennoch 87,5 % (bezogen auf den 20-Kilometer-Radius).

Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass für einige Untergruppen eine extrem regionale Ausrichtung gegeben ist, was präzisere geografische Einschätzungen ermöglicht. Dies gilt vornehmlich für die „Einsteige-Vergewaltigungen“ und Delikte zum Nachteil von Kindern.

Herkömmliche Tätertypologien des Sexualstraftäters wie etwa die nach Groth, Burgess & Holmstrom (1977) dürften für die geografische Einordnung des Täterverhaltens nicht geeignet sein. Bei dieser Einordnung sind eher Kategorien des Täterverhaltens wie der gewählte Modus Operandi (z. B. Einsteigen), bestimmte Opfertypen (Kinder) oder die Erkennbarkeit von Elementen der Tatplanung von Belang.

Im Gegensatz zu landläufigen Meinungen und einigen Studien im internationalen Bereich – insbesondere Davies & Dale 1995 – konnte im Rahmen dieser Studie die Annahme nicht bestätigt werden, dass der Faktor „Alter des Täters“ Einfluss auf das geografische Tatverhalten eines Sexualstraftäters hat.<sup>88</sup>

Das vorliegende Projekt hat erneut gezeigt, dass Sexualstraftäter eine erhebliche Belastung an polizeilichen Vorerkenntnissen aufweisen.<sup>89</sup> Im Hinblick auf geografische Zusammenhänge spielt es jedoch keine Rolle, ob der Täter vor dem Sexualdelikt bereits polizeilich in Erscheinung getreten ist, sei es mit allgemeinkriminellen oder einschlägigen Delikten.

Ein häufig geäußerter Wunsch bei Fällen mit mehreren handlungsrelevanten Orten bezieht sich auf das Ziehen von Rückschlüssen auf den Ankerpunkt des Täters anhand der Bewegungsrichtung. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Studie sind Aussagen hinsichtlich präferierter Bewegungsmuster (z. B.: „Täter nähert sich seinem Ankerpunkt an“) nicht möglich. Hier können gegebenenfalls mittels einer fallanalytischen Einzelfallprüfung, bei der weitere Faktoren berück-

---

<sup>88</sup> Abgesehen von der Unterscheidung in Täter, die älter oder jünger als 18 Jahre sind (Bedeutung der Fahrerlaubnis).

<sup>89</sup> In 86 % der Vergewaltigungen und 85 % der Sexualmorde wiesen die Täter polizeiliche Vorerkenntnisse auf. Fast identische Werte fanden Grubin & Gunn (1990), Davies & Dale (1995), Jackson, van den Eshof & de Kleuver (1997), Davies, Wittebrod & Jackson (1998) sowie Straub & Witt (2002). Ähnlich auch Haas & Kilias (2000).

sichtigt werden, die Bewegungsrichtung des Täters rekonstruiert und damit auch Aussagen zum Ankerpunkt des Täters getroffen werden.

Besondere Bedeutung für geografische Einschätzungen kommt dem Ort des Initialkontaktes zwischen Täter und Opfer zu, da hier die Tat nicht nur ihren Anfang nimmt, sondern die Wahrscheinlichkeit der Kopplung der Handlungen des Täters an seine Alltagsroutinen an diesem Ort am größten ist. Insbesondere in Fällen mit einer Verbringung der Leiche erhöht die Kenntnis des Kontakortes die Wahrscheinlichkeit, den Ankerpunkt des Täters zu lokalisieren. Insofern ist auch hier Cohen & Felson (1979) im Hinblick auf die Bedeutung der Routineaktivitäten sowie Keppel und Weis (1994) bezüglich der häufig überschätzten Bedeutung des Leichenauffindeortes hinsichtlich der geografischen Einordnung des Täters zuzustimmen.

Die vorliegende Untersuchung bietet die Chance, differenziertere Aussagen zum geografischen Tatverhalten eines unbekanntes Täters zu treffen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Kriterien eine Eingrenzung eines Kreises von Tatverdächtigen zu ermöglichen. Zukünftige Forschung wird sich auf weitere geeignete Kriterien, insbesondere auf das Alter der Täter, zu richten haben.



## Literaturverzeichnis

- Alison, Laurence & David Canter (1999): Profiling in Policy and Practice. In: Canter, D. & L. Alison (Hg.): Profiling in Policy and Practice, Offender Profiling Series: Vol. II, S. 1 – 19.
- Amelang, Manfred (1986): Sozial abweichendes Verhalten. Springer-Verlag, Berlin u. a.
- Amir, Menachem (1971): Patterns in forcible rape. University Press, Chicago.
- Baurmann, Michael C. (1983): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen für das Opfer. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Bd. 15 der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden (zweite, nahezu unveränderte Auflage 1996).
- Baurmann, Michael C. (2002): Fallanalyse, Operative Fallanalyse (OFA), in: Bange u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen u. a.: Hogrefe, S. 78 – 90.
- Baurmann, Michael C. (2003): Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: Clemens Lorei (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft) Frankfurt / M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 7 – 53.
- Baurmann, M. C., Störzer, Udo (1981): S.O.S. Gewalt. Ein Modell zur Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich sexueller Gewaltdelikte. In: H.-D. Degler (Hg): Vergewaltigung – Frauen berichten. Reinbeck, pp. 39 – 56.
- Baurmann, M. C., D. Hermann, U. Störzer und F. Streng (1991): Befragung von Kriminalitätsoptionen: ein neuer Weg ins Dunkelfeld? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73, 1, S. 1 – 15.
- Baurmann, Michael C. & Harald Dern (2004): Operative Fallanalyse. In: Münchener Anwaltshandbuch für Strafverteidiger. Verlag C.H. Beck (im Druck).
- Becker, G. S. (1968): April. Crime and punishment: An economic approach. In: Journal of Political Economy, Vol. 76, No. 2, S. 169 – 217.
- Bottoms, Anthony E. & Paul Wiles (2002): Environmental Criminology. In: (Maquire, M., R. Morgan & R. Reiner (Hg.): The Oxford Handbook of Criminology, Clarendon Press, Oxford, S. 620 – 656.
- Brantingham Paul J. & Patricia L. Brantingham (1981): Environmental Criminology. Waveland Press, Prospect Heights (eine 2. Auflage mit zwei ergänzenden Beiträgen der Herausgeber erschien 1991).
- Brantingham Paul J. & Patricia L. Brantingham (1984): Patterns in Crime. Macmillan Publisher Company, New York.

- Brantingham Paul J. (2000): Foreword. In: Rossmo, D. K.: *Geographic Profiling*. Boca Raton, S. röm. 3 bis 5.
- Brown, Barbara B. & Irwin Altman (1991): *Territoriality and Residential Crime: A Conceptual Framework*. In: Brantingham & Brantingham, S. 55 – 76.
- Canter, David (1994): *Criminal Shadows: Inside the mind of a serial killer*, Harper Collins, London.
- Canter, David (2004): *Offender Profiling and Investigative Psychology*. In: *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, Vol. 1, No. 1, S. 1 – 15.
- Canter, D. & P. Larkin (1993): *The Environmental Range of Serial Rapists*. In: *Environmental Psychology*, 13, pp. 63 - 69.
- Canter, D. & A. Gregory (1994): *Identifying the residential location of rapists*. In: *Journal of the Forensic Science Society*, 34 (3), pp. 169 – 175.
- Canter, D., T. Coffey, M. Huntley & C. Missen (2000): *Predicting serial killer's home base using a decision support system*. In: *Journal of Quantitative Criminology*, Vol. 16, S. 457 – 478.
- Capone, D. L. & W. W. Nichols (1976): *Urban structure and criminal mobility*. In: *American Behavioral Scientist*, Vol. 20, S. 199 – 213.
- Carrol, John & Frances Weaver (1986): *Shoplifter's Perception of Crime Opportunities: A Process-Tracing Study*. In: Cornish & Clarke, S. 19 – 38.
- Clark, Audrey N. (1998<sup>2</sup>): *Penguin Dictionary of Geography*, London u. a.
- Clarke, Ronald V. und Marcus Felson (Hg.) (1993): *Routine Activity and Rational Choice*. Transaction Publishers, New Brunswick und London.
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke (Hg.) (1986a): *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York u. a.
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke (1986b): *Introduction*. In: dies., S. 1 – 16.
- Davies, Anne & Andrew Dale (1995): *Locating the Stranger Rapist*. Police Research Group Special Interest Series, Home Office, London.
- Davies, Anne, Karin Wittebrod und Janet L. Jackson (1998): *Predicting the Criminal Record of a Stranger Rapist*. (Special Interest Series Paper 12) London: Home Office.
- Dern, Harald (2000): *Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten*. In: *Kriminalistik*, 54, 8, S. 533 - 541.
- Dern, Harald (2003): *Qualitätsstandards der Fallanalyse bei der deutschen Polizei*. In: Lorei, C. (Hg.): *Polizei & Psychologie*. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“, am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main. (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft) Frankfurt / M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 55 – 75.
- Dern, Harald (2004): *Serienmord und Polizeiarbeit*. In: Frank J. Robertz und Alexandra Thomas (Hg.) S. 214 – 229. München.



- Dern, Harald, Michael Schu, Heinz Erpenbach, Gerd Hasse, Alexander Horn, Jürgen Kroll, Andreas Tröster, Michael C. Baumann und Jens Vick (Hg.) (2003): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Egger, Steven A. (1990): Serial Murder: An Elusive Phenomenon, Westport.
- Felson, Marcus (1986): Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control, and Criminal Outcomes. In: Cornish & Clarke, S. 119 – 128.
- Felson, Richard B. (1993): Predatory and Dispute-related Violence: A Social Interactionist Approach. In Clarke & Felson, S. 103 – 125.
- Flade, Antje (Hg.) (1994): Mobilitätsverhalten. PsychologieVerlagsUnion, Weinheim.
- Friedrichs, Jürgen (1990): Aktivitätsmuster in der Stadt. In: Kruse / Graumann / Lantermann, S. 525 – 529.
- Garbor, Thomas & Ellen Gottheil (1984) Offender Characteristics and Spatial Mobility: An Empirical Study and Some Police Implications. In: Canadian Journal of Criminology, Vol. 26, S. 267 – 281.
- Gibson, J. J. (1979): The Ecological Approach to Visual Perception. Boston.
- Godwin, Maurice, & David Canter. (1996). *Encounter and death: The spatial behaviour of U.S. serial killers*. Investigative Psychology Unit: The University of Liverpool.
- Gottfredson, Michael R. & Travis Hirschi (1990): A General Theory of Crime. Stanford University Press.
- Groth, A. N., A. W. Burgess & L. L. Holmstrom (1977): Rape, Power, anger and Sexuality. In: American Journal of Psychiatry, Vol. 134, S. 1239 – 1243.
- Grubin, D. & Gunn, J. (1990): The imprisoned rapist and rape. Institute of Psychiatry, Department of Forensic Psychiatry, London.
- Haas, Henriette & Martin Kiliass (2000): Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten. Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. In: Crimiscopie, 9, Lausanne.
- Haas, Henriette & Martin Kiliass (2001): Sind Vergewaltiger normale Männer? Aspekte ihrer Resozialisierung. In: Bewährungshilfe 3/2001, S. 211 – 220.
- Hanfland, K. A., R. D. Keppel & J. G. Weis (1992): Case Management: for Missing Children Homicide Investigation. In: C. O. Gregoire, Attorney General of Washington und U. S. Department of Justice of Juvenile Justice and Delinquency Prevention.
- Heine, Wolf-D. & Rainer Guski (1994): Aspekte des Verkehrsverhaltens aus der Sicht des ökologischen Ansatzes von J. J. Gibson. In: Antje Flade (Hg.): Mobilitätsverhalten. Weinheim.
- Herold, Horst (1997): Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis. In: Kriminalistik, 7/1997, S. 289 – 296.

- Hoffmann, Jens & Cornelia Musolff (2000): Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin. (BKA Forschungsreihe „Polizei + Forschung“) Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Jackson, Janet L., Paul van den Eshof & Esther E. de Kleuver (1997). A Research Approach to Offender Profiling. In: J. L. Jackson & D. A. Bekerian (Hg.): Offender profiling: theory, research and practice. John Wiley & Sons, Chichester u. a.
- Jeffery, C. Ray & Diane L. Zahm (1993): Crime Prevention through Environmental Design, Opportunity Theory, and Rational Choice Models. In: Clarke & Felsen, S. 323 – 350.
- Jenkins, Philip (1994): Using Murder. The Social Construction of Serial Homicide. New York.
- Johnson, Eric & John Payne (1986): The Decision to Commit a Crime: An Information Processing Analysis. In: Cornish & Clarke, S. 170 – 185.
- Keppel, Robert D. & Richard Walter (1999): Profiling killers: A revised classification model for understanding sexual murder. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, Vol 43 (4), S. 417 – 437.
- Keppel, R. D., & Weis, J. G. (1994). Time and distance as solvability factors in murder cases. Journal of Forensic Sciences, 39, No.2, 386-401.
- Koch, Karl-F. (1992): Überregionale Kriminalitätslagebilder. Ergebnisse einer Expertenbefragung und Modell einer kriminologischen Regionalanalyse. Berichte des Kriminalistischen Instituts. BKA Wiesbaden.
- Kraemer, Gretchen W., Wayne D. Lord & Kirk Heilbrunn (2004): Comparing Single and Serial Homicide Offenses. In: Behavioral Science and the Law (im Druck).
- Kruse, Lenelis, Carl-Friedrich Graumann & Ernst-Dieter Lantermann (Hg.) (1990): Ökologische Psychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. PsychologieVerlagsUnion, Weinheim.
- Kruse, Lenelis, Carl-Friedrich Graumann & Ernst-Dieter Lantermann (1990): Ökologische Psychologie. Zur Einführung. In: Kruse, Graumann & Lantermann (Hg.), S. 1 – 13.
- LeBeau, James L. (1987a): The Methods and Measures of Centrography and the Spatial Dynamics of Rape. In: Journal for Quantitative Criminology, 3 (2), pp. 125 – 144.
- LeBeau, James L. (1987b): The Journey to Rape: Geographic Distance and the Rapist's Method of Approaching the Victim. In: Journal of Police Science and Administration, Vol. 15, No. 2, S. 129 – 136.
- LeBeau, James L. (1992): Four Case Studies Illustrating the Spatial-Temporal Analysis of Serial Rapists. In: Police Studies, 15 (3), pp. 124 – 145.
- Lundrigan, S., & Canter, D. (2001). Spatial patterns of serial murder: An analysis of disposal site location choice. *Behavioural Science and the Law*, 19, 595-610.

- Meloy, J. Reid (2000): The Nature and Dynamics of Sexual Homicide: an Integrative View. In: *Aggression and Violent Behavior*, Vol. 5, No. 1, S. 1 – 22.
- Pyle, G. F. u. a. (1974): The spatial dynamics of crime. Department of Geography Research Paper No. 159, the University of Chicago.
- Rengert, G. & J. Wasilchick (1985): *Suburban Burglary: A Time and Place for Everything*. Charles C. Thomas. Springfield, Illinois.
- Ressler, Robert K., Ann W. Burgess und John E. Douglas (1988): *Sexual homicide. Patterns and motives*. New York: Lexington Books.
- Ressler, Robert K., Ann W. Burgess, John E. Douglas, Carol R. Hartmann und Ralph B. d'Agostino (1986): Sexual killers and their victims. Identifying patterns through crime scene analysis. In: *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 1, Nr. 3, September, S. 288 ff.
- Rhodes, William M u. Catherine Conly (1981): Crime and Mobility: An Empirical Study. In: *Brantingham & Brantingham*, S. 167 – 188.
- Rossmo, D. K. (1997): Geographic Profiling. In: Jackson, J.; Bekerian, D. A. (Eds.): *Offender Profiling: Theory, Research and Practice*, John Wiley & Sons. Chichester, S. 159 - 175.
- Rossmo, D. K. (2000): *Geographic Profiling*. CRC Press, Boca Raton.
- Salfati, C. .G., (2000). Nature of expressiveness and instrumentality in homicide: Implications for offender profiling. *Homicide Studies*, 4, No.3, 265-293.
- Schmitz, Britta B. (1994): Mobilitätsmotive: Warum ist der Mensch mobil? In: Flade (1994), S. 103 – 112.
- Schneider, Gerhard (1990): Kognitive Karte und Kartierung: Orientierungsbezogene Umweltpräsentation. In: Kruse, Graumann & Lantermann, S. 268 – 277.
- Schwind, Hans-D. (1981): Kriminalgeographie. In: Schneider, H. J. (Hg.): *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Bd. 14, Auswirkungen auf die Kriminologie, Zürich, S. 248 – 261.
- Schwind, Hans-D. (2003): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Kriminalistik-Verlag Heidelberg (13. Aufl.).
- Schwind, Hans.-D., Detlef Fetchenhauer, Wilfried Ahlborn & Rüdiger Weiß (2001): *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998*. BKA-Reihe Polizei + Forschung, Luchterhand-Verlag, Neuwied und Kriftel.
- Snook, Brent (2000): Utility or Futility? A provisional examination of the utility of a geographical decision support system. Paper presented at Wheredunit-Conference, December 2000, San Diego.
- Snook, B., David Canter & Craig Bennel (2002): Predicting the Home Location of Serial Offenders: A Preliminary Comparison of the Accuracy of Human Judges with Geographic Prologing Systems.
- Stevens, Dennis J. (1998): Explanation of Excesive Force Used During Serial Rape Attacks. In: *The Criminologist*, Vol. 22, pp. 67- 83.

- Straub, Ursula und Rainer Witt (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Straub, Ursula und Rainer Witt (2003): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. In: *Kriminalistik*, 1, S. 19 – 30.
- Trasler, Gordon (1993): Conscience, Opportunity, Rational Choice, and Crime. In: Cohen & Felson, S. 305 – 322.
- van Koppen, Peter J. & Jan W. de Keijser (1997): Desisting Distance Decay: on the Aggregation of Individual Crime trips. In: *Criminology*, Vol. 35, No. 3, S. 505 – 515.
- Warren, Janet, Roland Reboussin & Robert R. Hazelwood (1995): The Geographic and Temporal Sequencing of Serial Rape. The National Institut of Justice, Washington D. C.
- Warren, Janet, Roland Reboussin, Robert R. Hazelwood, Andrea Cummings, Natalie Gibbs & Susan Trumbetta (1998): *Crime Scene and Distance Correlates of Serial Rape*. In: *Journal of Quantitative Criminology*, Vol. 14, S. 119 – 142.
- Weinrott, M. R. & M. Saylor (1991): Self-reported Crimes Committed by Sex Offenders. In: *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 6, S. 286 – 300.
- Weis, Kurt (1982): Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart.
- Wetzels, P & C. Pfeiffer (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Hannover.
- Witt, Rainer und Harald Dern (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: Rudolf Egg (Hg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. (Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Kriminologie und Praxis Bd. 36) Wiesbaden, 109 – 128.
- Ziercke, Jörg (1985): Planung polizeilicher Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle auf der Grundlage einer kriminologischen Regionalanalyse. Seminar-Abschlussbericht der Polizei-Führungsakademie (PFA), Münster, S. 231 – 281.
- Zipf, G. (1950): The principle of least effort. Addison Wesley, Reading/MA.